Der

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, Buchhandlungen und Kolporteure sowie durch die Expedition zu beziehen. — Preis vierteljährlich 75 Pfg. ohne Bringerlohn, per Kreuzband 1.15 Mk.; monatlich 25 Pfg., per Kreuzband 39 Pfg. Vorausbezahlung.

Inserate müssen bis Dienstag früh in unserer Expedition aufgegeben sein. Die 5gespaltene Petitzeile kostet 25 Pfg.; der Betrag ist voraus zu bezahlen. — Arbeitergesuche sind ausschließlich an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstraße 58/60 II. zu senden

Nr. 23 — Sonntag, den 9. Juni — 1912

An die Arbeit.

Die Agitation für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband muß nach den Erfahrungen und Geschehnissen der letzten Zeit eine wirksamere sein, als je zuvor. Die mörderische Tabaksteuer mit all ihren Wirkungen: Verlegung der Fabriken in bisher von keiner Industrie berührten Landdistrikte mit niedrigsten Löhnen; Dezimierung der Arbeiterzahl — hauptsächlich der männlichen Arbeiter — infolge Verringerung des Konsums; Veränderung der Fabrikation; drohende Herabdrückung der Löhne usw. — zwingt zur Stärkung der Organisation der Tabakarbeiter. Nicht minder die Tatsache, daß ohnedies die weibliche Arbeitskraft seit Jahren immer reichlicher in den Bereich der Tabakindustrie gezogen wird. Ferner erheischt Ehre und Pflicht, nach der Verschmelzung des Sortiererverbandes mit dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband die vereinten Kräfte zu einer weitgreifenden Agitation für unsern Verband wirken zu lassen.

Das war auch die allgemeine Auffassung der Generalversamlungen in Hamburg, wo die strammere Zusammenfassung der Kräfte zum Zwecke der Stärkung des Verbandes vollzogen wurde. Ueber die Mittel, die der Agitation praktisch dienstbar gemacht werden sollen, wurden verschiedene Wünsche laut. Besonders machte sich aber das Bestreben bemerkbar, die Jugendlichen in den Verband hereinzuziehen.

Wie die Agitation im allgemeinen nicht nach einem Schema betrieben werden kann, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Bezirken des Reiches sehr verschieden liegen, so muß auch die Anwerbung der Jugendlichen je nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken, ja Orten erfolgen. Die größere Zahl der Jugendlichen sind weibliche Arbeitskräfte, auf deren Gewinnung das Augenmerk sich richten muß. Dabei verkennen wir nicht, daß, wenn die Agitation unter den Frauen schon mehr Schwierigkeiten bietet, dies unter den jungen Arbeiterinnen noch mehr der Fall ist. Soll aber die Jugend über den Wert der Organisation aufgeklärt werden, dann müssen die Schwierigkeiten eben überwunden werden.

Am besten wirkt das solidarische Beispiel der älteren organisierten Arbeiter. Sie dürfen keine Gelegenheit versäumen, den jüngeren Kollegen und Kolleginnen klar zu machen, wie alles, was zur Verbesserung der Arbeits- resp. Lohnverhältnisse von dem Verband getan wird, gerade der jüngeren Generation zum besonderen Vorteil gereicht, die jede Erleichterung ihrer Arbeit und Verbesserung ihres Lohnes zur Hebung und Verlängerung ihres Daseins ausnützen können und sollen. Wie ein großer Kampf zur größten Disziplin und zur mustergültigen Solidarität zwingt, so soll jeder organisierte Kollege zu jeder Zeit den unorganisierten mit gutem Beispiel vorangehen.

Nichts erringt stärkeren moralischen Einfluß, als das bewußte, selbständige Handeln und das unaufdringliche, aber eindringlich aufklärende Auftreten organisierter Genossen. Kein aufgeklärter Arbeiter darf es seinem Freund nachsehen, wenn der seine erste Pflicht versäumt und nicht alles tut, was zur Stärkung der Organisation beitragen kann. Kein Vater soll es unterlassen, seine Kinder über diese erste Pflicht aufzuklären und ihnen begreiflich zu machen, wie von der Erfüllung dieser Pflicht das Lebensgeschick ihrer aller abhängt. Denn nur durch die Arbeiterbewegung, von der unser Verband ein Teil ist, kann Druck und Elend vom Arbeiterleben abgewendet werden.

Es muß auch alles daran gesetzt werden, die verbandstreuen Kolleginnen mehr und mehr zur Agitation heranzubilden und heranzuziehen, denn gerade sie kennen die Schwächen ihrer fernstehenden Kolleginnen, die unbedingt dem Verband zugeführt werden müssen. Daß dies möglich ist, beweisen uns die Erfolge an den verschiedensten Orten, wo fast nur weibliche Arbeitskräfte in der Tabakindustrie beschäftigt werden. Niemand wird verlangen, daß die in den entlegendsten Bezirken und Orten vorhandenen, noch völlig unaufgeklärten Arbeiter und Arbeiterinnen sofort den Idealismus der Arbeiterbewegung erfassen sollen, dazu kennen wir die Schwierigkeiten der organisatorischen Erziehungsarbeit zu gut — aber die Vorteile, die unser Verband den Beitretenden in so mancher Beziehung bietet, leiten auf die Erweckung höherer Ansichten hin, vor denen der kleinliche Egoismus dann Schritt für Schritt weichen muß. Und wo der Verband noch nicht festen Fuß gefaßt hat, müssen wir Anspruch auf die Hilfe der Organisierten anderer Gewerbe erheben, die unserer Agitation sicher zuteil werden wird.

Nachdem die Zahl der in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter die zweite Million überschritten hat, ist der Organisationsgedanke bis in die entlegendsten Winkel des deutschen Reiches durgedrungen, er muß nur noch mehr befruchtet werden durch ununterbrochene Agitation. Und die Kämpfe, welche die einzelnen Gewerkschaften durchzufechten hatten, haben den Kampfgeist auch in den kleinsten Mitgliedschaften geweckt. Dazu kommt, daß die in ihrer Organisierung fortschreitenden Unternehmer mit Unterdrückungsmaßregeln zum Kampf anreizen und somit stets neuen Stoff zur Agitation geben. Gerade das ist es, was den Wert der Organisation in den Augen der Arbeiter heben muß, auf das stets hingewiesen werden muß, weil es der Aufbesserung der Arbeiterlage sich entgegenstemmt. Bei anständiger, klarer Darstellung muß das der rückständigste Arbeiter begreifen.

In den Großstädten und industriellen Zentren freilich wird das sozialpolitische Moment in der Agitation eine wichtigere Rolle spielen, denn hier vollziehen sich meist die Kämpfe, die von Polizei und Gerichten gegen die Gewerkschaften und ihre Aktionen geführt werden. Hier ist das Kampffeld ein anderes, es wird daher auch zur Anwendung anderer agitatorischer Mittel nötigen, als sie auf dem platten Lande erforderlich sind, wo eine stillere, aber zähere Art der Agitation am Platze ist, die große Geduld und Ausdauer erfordert.

Wer die Agitation für die Arbeiterbewegung aus jener Zeit kennt, als sie noch in den Kinderschuhen steckte, oder aus der Zeit der schwersten Verfolgungen unter dem Sozialistengesetz, der weiß, daß es allerhand Wege und Mittel gibt, um auch an den indifferentesten Arbeiter heranzukommen. Allerdings muß dazu in erster Linie ein fester Wille vorhanden ist, der jeden antreibt, im Dienste der Allgemeinheit seine Pflicht zu tun. Gehoben wird die agitatorische Kraft des Einzelnen durch den Idealismus, der nicht etwa nur eine zeitliche Besserung der Arbeiterlage anstrebt, sondern für die Befreiung der Arbeiterklasse aus dem kapitalistischen Wirtschaftssystem streitet. Diesem Idealismus muß jedoch erst durch die bescheidensten agitatorischen Anfänge und Erfolge der Boden bereitet werden, denn der Geist der Organisation muß erst die Masse durchdringen, wenn das ideale Ziel erreicht werden soll.

Dazu soll unser Verband helfen. Zwar hat er mit anderen Schwierigkeiten zu kämpfen, als mancher andere Verband, zumal die Tabakindustrie die indifferentesten Arbeiterkreise des platten Landes in ihren Tätigkeitsbereich zieht; aber es sind doch so lebendige Kräfte in unserem Verbande tätig, daß es ihnen gelingen wird, die neuen Kollegen und Kolleginnen aufzuklären, so daß der Kreis der nichtwissenden Arbeiter immer kleiner wird. Je größer der Erfolg unseres Verbandes, um so schneller rückt die gesamte Arbeiterbewegung ihrem Endziel entgegen.

An Eifer und Ausdauer dürfen wir hinter den organisierten Arbeitern anderer Berufe nicht nachstehen. Das soll unser stetiger Antrieb sein.

Der christliche Gewerkschaftshumbug.

Die christlichen Gewerkschaften gebärden sich bekanntlich als völlig unabhängige Arbeiterorganisationen, wie das Zentrum sich als eine vom Papst unabhängige politische Partei geriert. Beides ist Schwindel. Das ist jetzt wieder einmal durch einen gelinden Bannstrahl des Papstes Pius X. gegen die christlichen Gewerkschaften bestätigt worden.

Gegründet wurden die christlichen Gewerkschaften unter Mithilfe des Zentrums und der katholischen Geistlichkeit zu dem Zwecke, der mächtig aufstrebenden Arbeiterbewegung sozialdemokratischen Charakters einen Wall entgegenzusetzen. Um Erfolge zu erringen, wurden die christlichen Gewerkschaften den freien Gewerkschaftsorganisationen nachgebildet, wie auch heute noch Neueinrichtungen der freien Gewerkschaften von den ersteren nachgeahmt werden. Da ferner der ultramontane Charakter der Zentrumsgewerkschaften bei protestantischen Arbeitern Anstoß erregte, spiegelte man den Arbeitern vor, die christlichen Gewerkschaften seien interkonfessionell d. h. es können auch andersgläubige Arbeiter Mitglied werden. Zum Aushängeschild für diese Interkonfessionalität nahm man einige Macher protestantischer Richtung ins Schlepptau, wie den bekannten Arbeitersekretär Behrens und andere, die sich dazu hergaben. Auf diese Weise sucht man die Arbeiter einzufangen und breitzuschlagen, lediglich, wie gesagt, um das Vordringen der Sozialdemokratie aufzuhalten.

Vergebliche Liebesmüh! Die freien Gewerkschaften haben bereits die zweite Million Mitglieder überschritten und schreiten immer weiter fort, und die Sozialdemokratie ist trotz aller jesuitischen Mätzchen des Zentrums und seiner christlichen Gewerkschaften mit 4¼ Millionen Wählern längst zur stärksten Partei Deutschlands angewachsen. Nur Idioten können noch glauben, daß die christlichen Gewerkschaften ein Wall gegen die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie seien.

Im ultramontanen Lager sehen denn auch die waschechten Römlinge ein, daß die freien Gewerkschaften dieses „christliche" Gaukelspiel mit Erfolg aufdeckten und daß es daher besser sei, die noch aus Unwissenheit hinter der Pfaffenkutte hermarschierenden Arbeiter in ihrer Unwissenheit festzuhalten und dazu rein ultramontan-katholische Vereine zu gründen. Das letztere geschah denn auch. Damit haben diese Ultras den Zwiespalt in die ultramontanen Arbeiterorganisationen getragen, der auch im Zentrum besteht, wenngleich er überkleistert wird.

Bisher haben noch die Interkonfessionellen die Oberhand. Gestützt werden sie durch die Richtung im Zentrum, die dort ebenfalls die Oberhand hat und hauptsächlich im Westen Deutschlands dominiert, wo die „Kölnische Volkszeitung" den Ton angibt und der Erzbischof Fischer in Cöln residiert.

Die Arbeitervereine der sogenannten Berliner Richtung haben dagegen ihren Sitz im östlichen Deutschland, wo der Fürstbischof Kopp in Breslau herrscht.

Am Dienstag nach Pfingsten hielt nun der Verband katholischer Arbeitervereine in Berlin seine Tagung ab. Der Pfarrer Beyer teilte dabei mit, daß er soeben aus Rom vom Papst komme, dem er die Huldigungsadresse des Verbandes überreicht habe. Der Papst hat darauf geantwortet:

„Ich kenne Euere Grundsätze und Euere Bestrebungen und besonders auch die Differenzen zwischen Euerer Organisation und anderen. Euch lobe ich, Euch billige ich, Euch erkenne ich an, und mit allen Kräften strebe ich an, daß alle Euere Grundsätze sich zu eigen machen mögen. Die anderen billige ich nicht; ich verdamme sie nicht, denn es nicht meine Sache, zu verdammen; jedoch ihre Grundsätze, welche falsch sind, kann ich nicht anerkennen.

Wenn die wirtschaftliche Seite des Lebens von der Religion getrennt wird, so, daß dieselbe nicht den ganzen Menschen und die ganze Organisation durchdringt, so müssen sich daraus traurige Folgen ergeben. Wenn man nämlich die Religion von einer Betätigung des Lebens ausschließt, zum Beispiel von den wirtschaftlichen Bestrebungen, so wird sie bald auch von anderen auf das praktische Leben gerichteten Fragen ausgeschlossen werden, und so wird man bald zum Akonfessionalismus, das heißt zur Leugnung aller Religion auf schnellstem Wege gelangen. Deshalb kann ich derartige Organisationen nicht billigen.

Man kann auch nicht das Individuum, das einzelne Mitglied, von der Organisation trennen, so daß man sagt, die einzelnen Mitglieder unterstehen zwar der Autorität der Kirche, nicht aber der Organisation als solche; das ist ganz unrichtig, unhaltbar und undenkbar. Die Kirche hat auch den Organisationen zu gebieten.

Sagt Euren Gemeinden und den lieben Arbeitern: Der Heilige Vater billigt ihre Bestrebungen in allem und stimmt mit Euch überein und fühlt mit Euch und wünscht lebhaft, daß alle anderen Arbeiterorganisationen mit Euch übereinstimmen sollen. Ich will, daß Du allen Präsiden und Mitgliedern sagest: der Papst erteile ihnen aus ganzem Herzen seinen Segen und bitte sie, daß sie auf dieselbe Weise wie bisher fortfahren mögen, nicht allein für das irdische, sondern auch für das geistliche Wohl der Arbeiter zu wirken." (Stürmischer, langanhaltender Beifall.)

Diese Stellungnahme des Papstes gegen die christlichen Gewerkschaften wird noch verschärft durch ein Telegramm des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val, der auf die Begrüßung der katholischen Arbeitervereine folgende Antwort sandte:

„Der Heilige Vater hat mit großer Herzensfreude das Bekenntnis kindlicher Unterwerfung und vollkommenen Gehorsams entgegengenommen, das ihm von den Präsiden und den Mitgliedern des katholischen Arbeiterverbandes dargebracht worden ist, die in Berlin zu ihrem Delegiertentag zusammengekommen sind. Er beglückwünscht diesen Verband auf das lebhafteste, denn er ordnet ja seine Tätigkeit, auch diejenige, welche sich auf das vergängliche und irdische Leben erstreckt, nach den Gesetzen der christlichen Weisheit und auf das letzte übernatürliche Ziel hin, und indem er unter katholischer Flagge offen kämpft, verdient er die weiteste Billigung und Empfehlung. Die Gesinnungen der erwähnten Präsides und Mitglieder bestärkt er darin, daß sie zum Schutze des Wohles der Lohnarbeiter und zur Pflege des Friedens unter den Berufsständen der menschlichen Gesellschaft mit aller Macht unter Führung der berufenen Hirten sich zu bestreben fortfahren. Als Unterpfand der göttlichen Gunst erteilt er liebevoll den Apostolischen Segen."

Der „Vorwärts" bemerkt dazu treffend:

„Der Schlag gegen die christlichen Gewerkschaften kommt nicht ganz überraschend. Entspricht er ja nur der Politik, die Pius X. seit seiner Wahl unverbrüchlich eingehalten hat, eine Politik, die darauf ausgeht, jede demokratische Regung innerhalb der katholischen Parteien zu unterdrücken, den Episkopat zum absoluten Herrn nicht nur über die kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch über die politische Betätigung innerhalb der katholischen Welt zu machen und vor allem die katholischen Arbeiter an wirtschaftlichen Kämpfen zu hindern und ihren Organisationen

jede Selbständigkeit zu nehmen. Schon war die „katholische Demokratie" in Frankreich und in Italien zerschmettert und die österreichischen Christlichsozialen waren vermorscht und verbraucht. Nur in Deutschland hielten die christlichen Gewerkschaften, wenn sie auch stets eine getreue Hilfstruppe des Zentrums gewesen sind, wenigstens auf den Schein organisatorischer Selbständigkeit. Und im Zentrum selbst trat die Cölner Richtung für den Schein der Interkonfessionalität der Partei ein. Aber selbst diese verkümmerten Reste von Unabhängigkeit waren dem Episkopat unter Führung des Kardinals Kopp ein Dorn im Auge. Unablässig wühlten die Gegner der Cölner Richtung in Rom und beschuldigten die christlichen Gewerkschaften und ihre Protektoren im Zentrum der „Verwässerung der katholischen Gesinnung", der „Löcherung des kirchlichen Geistes". Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, und schon vor einem Jahre hätte Pius X. gesprochen, schon damals wäre der vernichtende Strahl auf die Gewerkschaften niedergefahren, hätte nicht die Furcht vor der Sozialdemokratie die Hand des Donnerers gehemmt. Im entscheidenden Augenblick ließ — diese Tatsache erhärtet der wohlunterrichtete römische Gewährsmann des Münchener „Neuen Jahrhunderts" — der deutsche Botschafter beim Vatikan, Herr v. Mühlberg, den Staatssekretär die deutliche Meinung des Reichskanzlers wissen, „daß eine Auflösung des Volksvereins und ein Verbot der Gewerkschaften im jetzigen Augenblick die Zerstörung des einzigen Schutzwalles gegen die rote Flut bedeute und die nächsten Reichstagswahlen zur Katastrophe werden müßten".

Die Reichstagswahlen sind vorüber und der Papst nimmt keine Rücksicht mehr auf die politischen Bedürfnisse des Herrn v. Bethmann Hollweg. Das Zentrum muß Order parieren und sich bekennen als das, was es ist: als die politische Truppe der katholischen Hierarchie, die vom Episkopat ihre Weisungen erhält. Die christlichen Gewerkschaften müssen in katholische Arbeitervereine übergeführt werden, die Nichtkatholiken nicht aufnehmen dürfen, auch in den eigensten Angelegenheiten der Arbeiterschaft jeder Selbständigkeit beraubt sind und keine wirtschaftlichen Kämpfe mehr führen dürfen, es sei denn, daß dies einmal den Zwecken der Geistlichkeit, keineswegs aber den Bedürfnissen der Arbeiter entspricht. Die katholischen Arbeiter werden damit völlig entmündigt. Werden sie es sich gefallen lassen?"

Soweit der „Vorwärts".

Wir sind der Meinung: Wenn aus Oberhaupt der katholischen Kirche, der Papst, gebieret, fügen sich alle gutgläubigen Katholiken, auch die Demagogen, die den Arbeiterfang besonders schlau zu betreiben vermeinten. Was sind denn die Giesberts und Konsorten? Doch nur Werkzeuge des Zentrums. Solange es dem Zentrum beliebt, noch gegen den Willen des „heiligen Vaters" seine Politik in Formen zu kleiden, die nichtsdestoweniger auch ultramontane Zwecke verfolgen, schwimmen diese gewerkschaftlichen „Arbeiterführer" im Fahrwasser des Zentrums, bis es dem Zentrum beliebt, andere Bahnen einzuschlagen. Dann werden sie sich der neuen Taktik des Zentrums anschmiegen.

Für die freien Gewerkschaften bedeutet die Parteinahme des Papstes für die Berliner Richtung nur die Bestätigung ihrer bisherigen Auffassung, daß nämlich die taktischen Winkelzüge der christlichen Gewerkschaften nichts halfen gegen den Fortschritt der freien Gewerkschaften. Ebenso wenig wird die Berliner Richtung ausrichten. Und wenn man in Rom die pfiffigste Methode ihrer Bekämpfung ausknobeln würde — die freien Gewerkschaften gehen ihre Bahn und werden bestehen, wenn die ultramontanen nur noch wie Trümmer in die moderne Zeit hineinragen.

•

Als wir Vorstehendes geschrieben hatten, wurde öffentlich bekannt, daß der Papst noch einen kalten Wasserstrahl gegen die christlichen Gewerkschaften gerichtet hat. Letztere tagten nämlich während der Pfingstfeiertage in Frankfurt a. M., also ziemlich zu gleicher Zeit, wie ihre ultramontanen Rivalen in Berlin. Auf dieser Tagung machte besonders der Abg. Giesberts demagogische Kapriolen, der auch im Namen der christlichen Gewerkschaften ein Huldigungstelegramm an den Papst gelangen ließ. Die Antwort darauf traf erst nach der Tagung an den Abg. Giesberts ein und hat folgenden Wortlaut:

„Der Heilige Vater dankt herzlich für die Gefühle des Gehorsams und der Ergebenheit, welche die in Frankfurt a. M. versammelten Vertreter der katholischen Arbeitervereine ihm zum Ausdruck gebracht haben. Er ermahnt sie lebhaft, nicht nur im Privatleben, sondern auch in der öffentlichen Tätigkeit den sozialen Lehren und Weisungen des Heiligen Stuhles treulich zu folgen, besonders jenen, welche in der Enzyklika Rerum novarum niedergelegt sind. Er zweifelt nicht daran, daß sie irgendwelche Meinungen und Handlungen vermeiden werden, welche mit den Vorschriften der Kirche nicht im Einklang stehen. Als Unterpfand des himmlischen Schutzes erteilt er ihnen den apostolischen Segen.

Kardinal Merry del Val."

Die Enzyklika „Rerum novarum" wurde im Jahre 1891 veröffentlicht; sie enthielt die Ansichten des Papstes Leo XIII. über die Gründung von katholischen Arbeiterorganisationen, die unter dem Protektorat und unter der Verfügungsgewalt der Kirche stehen müßten, speziell der Leitung und Obhut der Bischöfe unterstehen sollten. Hauptsächlich aber warnte der Papst darin vor dem Eintritt in konfessionell gemischte Arbeitervereine.

Der Hinweis auf jene Enzyklika in der Dankantwort des Papstes bedeutet also ausgesprochenermaßen eine Mißbilligung der christlichen Gewerkschaften, die — wenn auch aus demagogischen Gründen — in der Oeffentlichkeit und gegenüber den freien Gewerkschaften prahlen, interkonfessionelle Organisationen zu sein. Mögen sich nun die Gerüffelten damit abzufinden suchen, so gut sie können, ihr altes Gaukelspiel mit ihrer Interkonfessionalität wird durch die päpstlichen Kundgebungen gemißbilligt und ebenso schonungslos aufgedeckt, wie es in der Presse der freien Gewerkschaften geschah.

Am blamabelsten ist jedoch diese Situation für die Hampelmänner, die aus dem protestantischen Lager hinüberpendelten und sich in den christlichen Gewerkschaften als Werkzeuge der ultramontanen Demagogen gebrauchen lassen. Fast verächtlich werden sie durch die neuesten päpstlichen Kundgebungen beiseite geschoben. Mehr haben sie auch nicht verdient. —

Die kaiserliche Tabakmanufaktur.

Die kaiserliche Tabakmanufaktur im Elsaß wird einen Beirat erhalten. Ob dieser Beirat bessere Zustände in der Manufaktur herbeiführen wird, bleibt abzuwarten. Mehrfach hatten wir Gelegenheit, uns mit diesen Zuständen zu befassen. Besonders ist es der „sanfte Druck", der auf die Arbeiterinnen ausgeübt wird, sich ja nicht zu unterstehen, Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes zu werden, der uns veranlaßte, den Hauptgrund für diese Beeinflussung zu suchen. Natürlich entspringt er der kapitalistischen Gepflogenheit — genau wie in Privatbetrieben —, die Arbeiter gegen Mißstände in der Fabrik kampfunfähig zu machen. Denn nur mit Hilfe einer Organisation könnte hier wirksam eingegriffen werden. Außerdem werden Lohnforderungen durch solche Manipulationen hintertrieben. Die Methode ist also echt kapitalistisch.

Daß durch den Beirat die Verhältnisse sofort geändert werden, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, aber es besteht die Möglichkeit, durch die drei Mitglieder, die von der zweiten Kammer gewählt werden, im Landtag die Arbeiterverhältnisse in der Manufaktur zur Sprache zu bringen.

Nach einer Verordnung des Statthalters werden demnächst die Wahlen für den Beirat vorgenommen werden, der aus acht Mitgliedern besteht. Der Regierungskommissar bei der kaiserlichen Tabakmanufaktur wird den Vorsitz führen; in Verhinderungsfällen wird er durch seinen dienstlichen Stellvertreter ersetzt. Ferner wird der Beirat bestehen aus fünf Mitgliedern, von denen zwei von der ersten und drei von der zweiten Kammer des Landtages aus ihrer Mitte gewählt werden; aus zwei weiteren Mitgliedern, welche vom Statthalter auf die Dauer von fünf Jahren ernannt werden.

Der Beirat hat die Aufgabe, sich zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Verwaltung der kaiserlichen Tabakmanufaktur betreffen, gutachtlich zu äußern. Als wichtige Angelegenheiten, die von dem Beirat zu begutachten sind, gelten namentlich der jährliche Etat, der Rechnungsabschluß, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Grundsätze, nach denen bei deren Aufstellung zu verfahren ist; der von der Direktion des Ministeriums zu erstattende Jahresbericht; die Förderung des einheimischen Tabakbaues durch die kaiserliche Tabakmanufaktur, sowie die Grundsätze über den Ankauf von einheimischen Tabak; die Lohn- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter; die Einrichtungen der sozialen Fürsorge für die Sicherheit und Gesundheit der Angestellten und Arbeiter; der Zustand der Gebäulichkeiten, sowie die Vornahme größerer baulicher Veränderungen; die Neubeschaffung kostspieliger Werkmaschinen.

Der Beirat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden jährlich wenigstens einmal zu einer Sitzung. Auf Verlangen von wenigstens vier Mitgliedern ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das von seiner Hand gezogene Los. Die Direktoren der kaiserlichen Tabakmanufaktur, der Oberfabrikinspektor, sowie gegebenenfalls weitere durch das Ministerium beauftragte Personen wohnen den Verhandlungen des Beirats mit beratender Stimme bei. Die Zuziehung von anderen Personen als Sachverständige oder Auskunftspersonen für besondere Angelegenheiten wird vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Beirats veranlaßt. Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Teilnahme an den Verhandlungen Vergütungen nach Maßgabe der für die Mitglieder des Landwirtschaftsrats für die Beteiligung an den Sitzungen dieser Körperschaft geltenden Bestimmungen, und sind verpflichtet, über die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen dritten Personen gegenüber Verschwiegenheit zu beobachten. Sie sind vor Antritt ihres Amtes durch den Vorsitzenden ehrenwörtlich zu verpflichten.

Selbstverständlich werden wir die Entwicklung der Dinge im Auge behalten, eventuell dem Beirat Gelegenheit geben, sich eingehend mit den Arbeiterverhältnissen in der Manufaktur zu befassen.

Die Tabakarbeitergewerkschaften in England.

Die Tabakarbeiter sind in England nicht gut organisiert und ihrer Organisation mangelt vor allem die Einheitlichkeit. Ende 1910 bestanden sieben selbständige Gewerkschaften der Tabakarbeiter, aber nur zwei davon hatten über 1000 Mitglieder, vier dagegen weniger als 100. Die Mitgliederzahl ist überdies in jüngster Zeit nicht gestiegen, sondern zurückgegangen, sie betrug 1906 4930, 1907 4177, 1908 4207, 1909 3659 und 1910 3624. Seit 1906 ergab sich also ein Mitgliederrückgang um 1306 oder 27 Prozent. Viel zu dem Niedergang beigetragen hat die Erhöhung der Tabaksteuer, welche eine erhebliche Verminderung des Verbrauches bewirkte. Zigarren sind jetzt in England infolge der Besteuerung schon so teuer geworden, daß sie für die minderbemittelten Klassen gar nicht mehr in Betracht kommen. Vorwiegend werden Pfeifen und Zigaretten geraucht.

Trotzdem könnte es um die gewerkschaftliche Organisation besser bestellt sein, denn nach der „Produktionszählung" von 1907 beschäftigt die Tabakindustrie 37 456 Personen, wovon 26 541 im Alter von 18 Jahren aufwärts standen — darunter 10 211 Männer und 16 330 Frauen. Im gleichen Jahre gehörten von den 4177 organisierten Tabakarbeitern 1740 dem männlichen und 2437 dem weiblichen Geschlecht an. Von allen über 18 Jahre alten in der Tabakfabrikation beschäftigten Personen war nur ein Fünftel organisiert.

Einige englische Tabakarbeitergewerkschaften bestehen schon sehr lange. Die Cigar Makers' Mutual Association (der Verein der Zigarrenmacher) und die Operative Tobacconists' Society wurden im Jahre 1832 gegründet, die Tobacco Strippers' Mutual Association (ein Verein der Tabakripper) existiert seit 1851, die Cigar Sorters' and Bundlers' Mutual Association (ein Verein der Zigarrensortierer) seit 1857 usw.

Der Mitgliederstand der einzelnen Organisationen in den Jahren 1906, 1908 und 1910 ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Bezeichnung der Organisationen	Mitgliederzahl 1906	1908	1910
Cigar Makers' Mutual Assoc.	1907	1775	1764
Operative Tobacconists' Society	550	489	491
Tobacco Strippers (London)	76	66	60
Cigar Sorters 2c. (London)	82	87	72
Female Cigar Makers' Protective Union (Cigarrenarbeiterinnen)	1220	1200	1100
Cigar Box Makers (Cigarrenkistenmacher, London)	115	100	94
United Cigarette Makers 2c. (Cigarettenmacher)	940	840	—
Turkish Tobacco Cutters	40	—	—
Manchester Cigarette Makers' Union (Cigarettenmacherinnen)	—	150	48

Der Verein der Zigarettenmacher hatte nur einen sehr kurzen Bestand; er wurde 1905 gegründet und 1909 wieder aufgelöst. Schon 1907 war seine Mitgliederzahl auf 81 gesunken, 1908 stieg sie vorübergehend wieder. Dem Verein der Zigarettenmacherinnen in Manchester steht wohl auch keine lange Existenz bevor. Die Arbeiterinnen dieser Branche sind in England ungemein schwer für die Organisation zu gewinnen und ebenso schwer zu halten, namentlich wegen des raschen Wechsels der Beschäftigung.

•

Angaben über die Finanzgebarung liegen nur vom Zigarrenmacherverein (Cigar Makers' Mutual Association) vor. Seine Einnahmen und Ausgaben schwankten seit 1901 von Jahr zu Jahr innerhalb weiter Grenzen; in mehreren Jahren waren die Ausgaben höher als die Einnahmen und der Vermögensstand nahm ab. Einzelheiten sind aus der nächsten Tabelle zu ersehen.

Jahr	Einnahmen M	Ausgaben M	Vermögen am 31. Dezember M
1901	80 860	77 860	88 420
1902	104 960	141 200	52 180
1903	69 500	74 480	47 200
1904	138 720	155 440	25 480
1905	86 760	65 560	46 660
1906	78 480	83 240	26 900
1907	83 400	77 380	42 920
1908	63 340	71 820	34 440
1909	75 620	77 560	32 500
1910	75 080	61 740	45 840

Hierbei ist 1 Pfund Sterling in 20 M umgerechnet.

Wie hoch die Ausgaben für Streik- und Aussperrungsunterstützung 1901 waren, kann nicht gesagt werden, da sie in diesem Jahre zusammen mit den Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung ausgewiesen wurden; 1902 erforderten Streiks usw. 41 660 M, 1903 1100 M, 1904 57 200 M, 1905 1600 M, 1906 1000 M und 1909 1680 M; 1907, 1908 und 1910 wurde für Streiks nichts ausgegeben.

Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung betrugen:

1901	40 600 M	1906	48 540 M
1902	59 360 „	1907	45 580 „
1903	39 760 „	1908	42 340 „
1904	57 620 „	1909	43 280 „
1905	30 300 „	1910	33 560 „

Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung waren in allen Jahren sehr hoch, wenn man bedenkt, daß die Gewerkschaft nur eine kleine Mitgliederzahl hat.

Für Kranken- und Unfallunterstützung wurde im letzten Jahrzehnt der höchste Betrag (13 520 M) 1902 und der geringste Betrag (9240 M) 1910 ausgegeben. Die Kosten der Sterbegeld-Unterstützung bewegten sich zwischen 5640 M 1904 und 3580 M 1908.

Sekretär der Cigar Makers' Mutual Association ist Ben Cooper, 60 Exmouth Street, Stepney, E., London.

Auf eine Verschmelzung aller Tabakarbeiterorganisationen zu einem Verband wird man wohl noch lange warten müssen.

H. F.

Rundschau.

Die Zuchthausgesetz-Schwärmer. Der Versuch der Konservativen, den Reichstag zu einem Votum für ein neues Zuchthausgesetz zu bewegen, ist, wie schon bekannt, kläglich ins Wasser gefallen. Damit ist der Vorstoß gegen die Arbeiterrechte abgewiesen. Kennzeichnend für die Situation ist, daß anscheinend bei der Aktion verschiedenen Scharfmachern selbst nicht wohl zumute war, denn sie versuchten unter der Hand, die Sozialdemokraten zu bewegen, den Antrag auf namentliche Abstimmung zurückzuziehen. Durch die namentliche Abstimmung mußten die Herrschaften Farbe bekennen, und ihre Namen verdienen, der breitesten Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu werden. Wir lassen sie nachstehend folgen:

Dr. Arendt, Arnstadt, Dr. Bärwinkel (Ntl.), Barkling (Ntl.), Dr. Becker (Ntl.), v. Böhlendorff-Kölpin, Dr. Böttger (Ntl.), v. Bolko, v. Bonin, v. Brederlow, v. Brockhausen, Graf v. Carmer (Osten), Graf v. Carmer (Zieserwitz), Dietrich, Frommer, Graf v. Galen (Ztr.), Freiherr v. Gamp-Massauen, Dr. Giese, Gräfe, v. Halem

Beilage zum Tabak-Arbeiter

Nr. 23 — Sonntag, den 9. Juni — 1912.

Statut
des
Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes
(Sitz Bremen).

Name und Zweck des Verbandes.
§ 1.

Der Verband führt den Namen „Deutscher Tabakarbeiter-Verband" und bezweckt die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
2. Arbeitsvermittlung;
3. Lieferung des Verbandsorgans „Der Tabak-Arbeiter";
4. Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung erwachsen;
5. Gewährung von Unterstützung an streikende, ausgesperrte und gemaßregelte Mitglieder;
6. Gewährung von Unterstützung (Arbeitslosenunterstützung) an solche Mitglieder, welche arbeitslos geworden sind und
7. Gewährung von Unterstützung (Umzugsunterstützung) an solche Mitglieder, welche den Wohnort wechseln.

Außer vorstehenden Unterstützungen gewährt der Verband noch Unterstützung an arbeitsunfähige (kranke) Mitglieder und an Wöchnerinnen und Unterstützung beim Ableben eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen und an die Mitglieder beim Ableben der Ehehälfte.

Beitritt
§ 2.

Zur Mitgliedschaft sind alle in der Tabakbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen berechtigt, soweit sie das Statut und alle die aus demselben sich ergebenden Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennen.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren ist der Beitritt nur in die erste Beitragsklasse und den erwachsenen weiblichen Personen ist der Beitritt nur in eine der ersten drei Beitragsklassen gestattet. Die erwachsenen männlichen Personen dagegen können die Mitgliedschaft in eine der sechs Beitragsklassen erwerben.

Die Beitrittserklärung ist bei den Bevollmächtigten einer Zahlstelle resp. bei dem Verbandsvorstande einzureichen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.

Die Beitrittsgebühr beträgt 50 ₰. Mitglieder aus Jugendorganisationen zahlen kein Eintrittsgeld.

Mitglieder, welche aus anderen Gewerkschaften zum „Deutschen Tabakarbeiter-Verbande" übertreten, zahlen keine Beitrittsgebühr. Diesen übergetretenen Mitgliedern sind ihre bisher gezahlten Beiträge anzurechnen. Der Verbandsvorstand entscheidet über die Höhe der anzurechnenden Beiträge.

Der Beitritt wird vollzogen durch Einhändigung eines Mitgliedsbuches. Das Mitgliedsbuch bleibt jedoch Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen den zuständigen Verbandsvertretern auszuhändigen.

Der Beitritt kann verweigert werden, wenn gegen den zum Beitritt sich Meldenden die begründete Annahme zu machen ist, daß dieser die Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbraucht bezw. durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen wird.

Beitragsleistung.
§ 3.

Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt pro Woche 0,35 ℳ in der ersten, 0,45 ℳ in der zweiten, 0,55 ℳ in der dritten, 0,70 ℳ in der vierten, 1,— ℳ in der fünften und 1,20 ℳ in der sechsten Beitragsklasse.

Die erfolgte Beitragszahlung wird durch Auslieferung einer Beitragsmarke seitens eines zum Empfange berechtigten Mitgliedes bestätigt. Die Beitragsmarke ist in das für die betreffende Woche bestimmte Markenfeld des Mitgliedsbuches einzukleben und abzustempeln. Die eingeklebte Beitragsmarke gilt als Beweis der erfolgten Beitragszahlung.

Die Beitragspflicht ruht für die Mitglieder, sofern sie arbeitslos oder arbeitsunfähig geworden sind und während dieser Zeit keine Unterstützung vom Verbande beziehen. Auch ruht die Beitragspflicht für die Mitglieder, welche sich in Gefängnis- bezw. Untersuchungshaft oder im aktiven Militärdienst befinden. Eine freiwillige Weiterzahlung der Beiträge in vorstehenden Fällen ist gestattet.

Mitgliedern, welche durch Unglücksfälle in Not geraten, kann der Beitrag auf ihren schriftlichen Antrag bis 13 Wochen gestundet werden. Ein solcher Antrag ist dem Bevollmächtigten am Orte einzuhändigen, welcher denselben nebst einem gründlichen objektiven Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden hat. Der Verbandsvorstand entscheidet, ob diesem Antrage Folge gegeben werden soll.

Die Zahlstellen und Sektionen haben das Recht, für lokale Verbandszwecke, sowie zur Unterstützung in Not geratener Mitglieder und zur Unterstützung wirtschaftlicher Kämpfe obligatorische Lokalbeiträge zu erheben. Der Beschluß über die Höhe solcher Lokalbeiträge ist durch eine Abstimmung herbeizuführen und müssen zwei Drittel der an dieser Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dafür sein. Sofern es sich hier um ständige Einrichtungen handelt, darf kein höherer Lokalbeitrag als 20 ₰ pro Woche erhoben werden.

Der Verbandsvorstand ist mit Zustimmung des Ausschusses ermächtigt, bei größeren Streiks, Aussperrungen oder sonstigen besonderen Vorkommnissen Extrabeiträge zu erheben.

Meldepflicht.
§ 4.

Für jedes abreisende oder zum aktiven Militärdienst einberufene Mitglied besteht die Pflicht, vor der Abreise bezw. Einberufung dem Bevollmächtigten dies anzuzeigen, und jedes zuwandernde und vom aktiven Militärdienst entlassene Mitglied hat die Pflicht, binnen einer Woche sich anzumelden. Letzteres gilt auch für Mitglieder, die aus der Untersuchungs- resp. Gefängnishaft entlassen werden.

Ins Ausland reisende Mitglieder haben dies bei ihrer Abreise bei derjenigen Zahlstelle, wo sie zuletzt ihre Beiträge entrichteten oder die letzte Arbeitslosenunterstützung erhielten, zu melden und durch den Bevollmächtigten im Mitgliedsbuch vermerken zu lassen.

Mitglieder, welche dieser Ab- und Anmeldepflicht nicht genügen, verlieren die Anrechte auf Unterstützung bis zu dem Tage, an welchem sie dieser Pflicht nachkommen.

Verbandsorgan.
§ 5.

Der Verband liefert den Mitgliedern allwöchentlich das Verbandsorgan (Der „Tabak-Arbeiter").

In solchen Fällen, wo Mann und Frau oder mehrere Familienangehörigen Mitglied des Verbandes sind, liefert der Verband nur ein Exemplar des Organs.

Mitglieder, welche im Laufe eines Monats zureisen oder sich haben aufnehmen lassen, haben nur dann ein Anrecht auf das Verbandsorgan, wenn zurzeit überflüssige Exemplare vorhanden sind. Das gleiche gilt von den durchreisenden Mitgliedern.

Rechtsschutz.
§ 6.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einem Mitgliede, welches dem Verbande ununterbrochen 26 Wochen angehört und mindestens 26 Beiträge entrichtet hat, Rechtsschutz in Streitigkeiten nach § 1 Absatz 4 zu gewähren. (Siehe § 13, Abs. 2.) Diesbezügliche Anträge sind beim Bevollmächtigten einzureichen und durch diesen mit einer objektiven Schilderung des Sachverhalts dem Verbandsvorstand zu übermitteln. Wo Vertreter des Verbandsvorstandes nicht bestehen, sind solche Anträge mit Klarlegung des Sachverhalts durch das Mitglied an den Verbandsvorstand selbst zu richten.

Streik- und Ausgesperrtenunterstützung.
§ 7.

Streikende oder ausgesperrte Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören, erhalten eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 13, Abs. 2.) Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten vier Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gezahlt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstfalle beträgt:

in Kl. I	..... 1,50 ℳ	pro Tag	=	9,— ℳ	pro Woche,
„ „ II	..... 1,75 „	„ „	=	10,50 „	„ „
„ „ III	..... 2,— „	„ „	=	12,— „	„ „
„ „ IV	..... 2,25 „	„ „	=	13,50 „	„ „
„ „ V u. IV	.. 2,50 „	„ „	=	15,— „	„ „

Außerdem erhalten streikende oder ausgesperrte Mitglieder für Kinder unter 14 Jahren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, noch eine Unterstützung von 75 ₰ pro Kind und Woche.

Gemaßregeltenunterstützung.
§ 8.

Gemaßregelte Mitglieder erhalten ohne Beachtung der Dauer der Mitgliedschaft eine vom Verbandsvorstand und nach den in § 7 dieses Statuts aufgestellten Grundsätzen festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 13, Abs. 2.)

Arbeitslosenunterstützung.
§ 9.

Arbeitslose Mitglieder erhalten eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 13, Abs. 2.) Diese Unterstützung beträgt:

In Klasse 1	.....—,90 ℳ	pro Tag	=	5,40 ℳ	pro Woche
„ „ 2	..... 1,20 „	„ „	=	7,20 „	„ „
„ „ 3	..... 1,50 „	„ „	=	9,— „	„ „
„ „ 4	..... 1,80 „	„ „	=	10,80 „	„ „
„ „ 5	..... 2,10 „	„ „	=	12,60 „	„ „
„ „ 6	..... 2,50 „	„ „	=	15,— „	„ „

und wird gewährt nach einer 26wöchigen Mitgliedschaft und gleichen Beitragsleistung vom ersten Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit:

im 1. Mitgliedsjahre	bis zu	2 Wochen	=	12 ℳ	Wochentagen,
„ 2. „	„ „	4 „	=	24 „	„
„ 3. „	„ „	6 „	=	36 „	„
„ 4. „	„ „	8 „	=	48 „	„
„ 5. „	„ „	10 „	=	60 „	„
„ 6. „	„ „	11 „	=	66 „	„
„ 7. „	„ „	12 „	=	72 „	„

An Mitglieder, welche ihre Arbeitsstelle freiwillig aufgeben, ist ebenfalls die statutarische Arbeitslosenunterstützung zu zahlen, wenn sie innerhalb dreier Tage den Ort verlassen und sich auf die Wanderschaft begeben. Auch wird an Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung gezahlt, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die Arbeitsstelle aus einem triftigen Grunde aufgeben.

An Unterstützung beziehende Mitglieder, die am Orte verbleiben, darf auf einmal nicht mehr wie für 6 Tage, und an wandernde Mitglieder nicht mehr wie für 3 Tage Unterstützung gezahlt werden.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise erwerbsmäßige Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall. Das gleiche gilt für die Fälle, wo ein Mitglied erwerbsunfähig krank ist.

An Mitglieder, welche ein selbständiges Gewerbe treiben, und an Mitglieder, die für gänzlich invalide erklärt sind und daher einer erwerbsmäßigen Beschäftigung nicht mehr nachgehen, sowie an solche weiblichen Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die erwerbsmäßige Arbeit aufgeben und nur ihre häuslichen Arbeiten verrichten, darf keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden.

Von dem Eintritt der Arbeitslosigkeit hat das Mitglied unter Angabe der Wohnung dem ersten Bevollmächtigten oder, sofern das Mitglied seine Beiträge an den Verbandsvorstand entrichtet, diesem sofort Mitteilung zu machen. Die Anmeldung wird dem Mitgliede von der Meldestelle als erfolgt bescheinigt.

Bei Bezug der Unterstützung am Orte hat das Mitglied die Pflicht, auf Anordnung der Bevollmächtigten sich zu bestimmten Tageszeiten zwecks Kontrolle zu melden.

Begibt sich ein als arbeitslos gemeldetes Mitglied arbeitsuchend auf Wanderschaft, so ist dies dem ersten Bevollmächtigten anzuzeigen und im Mitgliedsbuch an einer hierzu bestimmten Stelle eintragen zu lassen. Ohne die Abmeldung (Unterstützungslegitimation) darf keinem Mitgliede Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werden.

Durchwandernde Mitglieder haben die Pflicht, sich beim Eintreffen in einer Zahlstelle zwecks Kontrolle bei dem Bevollmächtigten sofort zu melden.

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, dem arbeitsuchenden Mitgliede vorhandene Arbeit nachzuweisen. Die Zurückweisung annehmbarer Arbeit ist seitens eines Unterstützung beziehenden Mitgliedes unzulässig und hat die sofortige Entziehung der Arbeitslosenunterstützung zur Folge.

Umzugsunterstützung.
§ 10.

Mitglieder, die dem Verbande mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören, einen eigenen Haushalt führen und aus triftigen Gründen den Wohnort verlassen, erhalten — wenn die Entfernung mindestens 12 km beträgt — vom Verbandsvorstande Umzugsunterstützung und außerdem Fahrgeld 4. Klasse (Bahnstrecke) für ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen gewährt. (Siehe § 13, Abs. 2.) Diese Unterstützung wird innerhalb zweier Jahre nur einmal gewährt und beträgt bei einem Umzuge im

3. Mitgliedsjahre	bis zu	20,— ℳ,	im
4. „	„ „	30,— ℳ,	im
5. „	„ „	40,— ℳ,	im
6. „	„ „	50,— ℳ,	und im
7. „	„ „	60,— ℳ.	

In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand, wenn ein Verbandsinteresse in Frage kommt, auch schon nach einer kürzeren Frist wieder Umzugsunterstützung gewähren.

Streikende, ausgesperrte und gemaßregelte Mitglieder erhalten die volle Umzugsunterstützung inklusive Fahrgeld dritter Klasse (Bahnstrecke) für ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen.

Erhalten umziehende Mitglieder die Umzugsunterstützung anderweitig gedeckt, so darf ihnen keine Umzugsunterstützung gewährt werden.

Alle aus der Arbeit entlassenen Mitglieder, sowie Mitglieder, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die innehabende Arbeitsstelle verlassen, erhalten, wenn ihnen an einem andern Orte Arbeit nachgewiesen wird oder sie sich solche an einem Orte durch eigene Bemühungen verschaffen und die Entfernung bis zum neuen Arbeitsorte mindestens 25 Kilometer beträgt, Fahrgeld vierter Klasse (Bahnstrecke) gewährt, sofern sie dem Verbande mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören und 26 Beiträge geleistet haben. Erhalten abreisende Mitglieder das Fahrgeld anderweitig gezahlt, so haben sie keinen Anspruch auf das Fahrgeld aus der Verbandskasse.

Kranken- und Wöchnerinnen-Unterstützung.
§ 11.

Mitglieder, welche erwerbsunfähig (krank) werden, erhalten eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 13, Abs. 2.) Diese Unterstützung beträgt:

In Klasse 1	..... —,35 ℳ	pro Tag	=	2,10 ℳ	pro Woche
„ „ 2	..... —,50 „	„ „	=	3,— „	„ „
„ „ 3	..... —,70 „	„ „	=	4,20 „	„ „
„ „ 4	..... 1,05 „	„ „	=	6,30 „	„ „
„ „ 5	..... 1,90 „	„ „	=	11,40 „	„ „
„ „ 6	..... 2,45 „	„ „	=	14,70 „	„ „

und wird gewährt nach einer einjährigen Mitgliedschaft und gleichen Beitragsleistung vom vierten Tage der eingetretenen und gemeldeten Erwerbsunfähigkeit (Krankheit):

im 2. Mitgliedsjahre	bis zu	6 Wochen	=	36 Wochentagen,
„ 3. „	„ „	10 „	=	60 „
„ 4. „	„ „	14 „	=	84 „
„ 5. „	„ „	18 „	=	108 „
„ 6. „	„ „	22 „	=	132 „
„ 7. „	„ „	26 „	=	156 „

Liegt zwischen zwei Krankheiten eines Mitgliedes nur ein Zeitraum von 14 Tagen, so wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eintretenden Krankheit gezahlt.

Mitglieder, die auf Unterstützung antragen, haben unter Vorzeigung eines Krankheitsattestes dem Bevollmächtigten ihres Wohnortes innerhalb 24 Stunden oder, sofern sie ihre Beiträge beim Verbandsvorstande entrichten, diesem sofort Mitteilung zu machen oder machen zu lassen.

Die Wöchnerinnenunterstützung wird im zweiten Mitgliedsjahre bis sechs Wochen und vom dritten Mitgliedsjahre an bis acht Wochen in Form von Krankenunterstützung gewährt.

An solche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die erwerbsmäßige Arbeit aufgeben, kann nur dann Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung gewährt werden, wenn sie ihre Beiträge laufend entrichten.

Für Mitglieder, die unheilbar krank und einer Anstalt überwiesen sind, ruhen nach abgelaufener Unterstützungsberechtigung die Rechte und Pflichten, sofern für ihren Unterhalt die Familie nicht zu sorgen braucht. Bei eventuellem Ableben solcher Mitglieder kann die Sterbeunterstützung gezahlt werden.

Mitglieder, welche innerhalb eines Mitgliedsjahres einer höheren Beitragsklasse beitreten, erhalten im Falle einer Erwerbsunfähigkeit oder Niederkunft, sofern nach dem Uebertritt noch keine 52 Wochen verstrichen sind, nur die Unterstützung der verlassenen Beitragsklasse gezahlt.

Sterbeunterstützung.
§ 12.

Beim Ableben eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen, sofern das verstorbene Mitglied dem Verbande mindestens 52 Wochen angehörte und mindestens 52 Beiträge leistete, eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 13, Abs. 2.) Diese Unterstützung beträgt 15 ℳ in Klasse 1, 17,50 ℳ in Klasse 2, 20 ℳ in Klasse 3, 25 ℳ in Klasse 4, 37,50 ℳ in Klasse 5, 45 ℳ in Klasse 6. Diese Unterstützungssätze erhöhen sich nach jedem weiteren zurückgelegten Mitgliedsjahr um 5 ℳ, bis zum Höchstbetrage in Klasse 1 von 40 ℳ, in Klasse 2 von 42,50 ℳ, in Klasse 3 von 45 ℳ, in Klasse 4 von 50 ℳ, in Klasse 5 von 62,50 ℳ und in Klasse 6 von 70 ℳ.

Als Hinterbliebene im Sinne des Statuts sind anzusehen: Die überlebende Ehehälfte oder, sofern diese nicht mehr vorhanden, die Kinder. Sind auch letztere nicht mehr vorhanden, so gelten die Eltern und nach diesen die Geschwister eines verstorbenen Mitgliedes als Hinterbliebene, sofern letztere die Beerdigungskosten bestreiten oder bestritten haben.

Außerdem erhalten verheiratete Mitglieder nach einer sechsjährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft und gleichen Beitragsleistung beim Ableben ihrer Ehehälfte eine Unterstützung, welche beträgt: 22,50 ℳ in Klasse 1; 25 ℳ in Klasse 2; 27,50 ℳ in Klasse 3; 32,50 ℳ in Klasse 4; 45 ℳ in Klasse 5 und 52,50 ℳ in Klasse 6.

Rechtsansprüche der Mitglieder.
§ 13.

Mitglieder, welche in Untersuchungs- oder Gefängnishaft sich befinden oder zum aktiven Militärdienst einberufen sind, erhalten während dieser Zeit keine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Mitglieder, welche mehr als sechs Wochen Beiträge restieren, haben kein statutarisches Recht auf Unterstützung.

§ 14.

Auf keine der in § 1 und §§ 6 bis 12 erwähnten Unterstützungen hat ein Mitglied ein Recht. Vielmehr sind diese Unterstützungen nach freiem Ermessen vom Verbandsvorstande oder Ausschuß zu gewähren. Bei der Gewährung der Unterstützungen und der Bemessung der Höhe derselben soll der Verbandsvorstand die in den §§ 6 bis 12 oder von einem Verbandstage festgesetzten Grundsätze zur Richtschnur nehmen. Das Mitglied, welches einen Antrag auf Gewährung von Unterstützungen stellt, hat keinerlei im Wege der Klage oder auf anderem Wege verfolgbares Recht auf Unterstützung. Das Mitglied kann jedoch, falls sein Antrag abgelehnt wird, einen Antrag auf Bewilligung der beantragten Unterstützung an den Ausschuß richten. Dieser hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung zu gewähren ist. Dem Verbandstage steht in allen Fällen das gleiche Recht zu.

Austritt und Ausschluß.
§ 15.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt außer durch Austritt ein:

a) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;
b) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbands aneignet;
c) wenn ein Mitglied mehr als sechs Wochen Beiträge schuldet;
d) wenn ein Mitglied, welches aus der Untersuchungs- oder Gefängnishaft oder nach erfolgter Dienstleistung entlassen wird oder aus dem Auslande zuwandert und sich innerhalb einer Woche nicht anmeldet;
e) wenn ein Mitglied sich weigert, den ihm von einer Zahlstelle auferlegten Lokalbeitrag (Siehe § 3, Abs. 5) zu zahlen.

In solchen im § 15 nicht besonders bezeichneten Fällen, wo ein Mitglied sich grober Schädigung des Verbandes oder

der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder schuldig gemacht hat, oder den Versuch macht, dieses zu tun, kann auf Antrag der Mitglieder seine Ausschließung vom Verbandsvorstand erfolgen. Von allen nicht durch Beitragsschulden oder Austrittserklärungen hervorgerufenen Verlusten der Mitgliedschaft ist dem Verbandsvorstande und durch diesen den Mitgliedern an allen Orten Kenntnis zu geben. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorstand.

§ 16.

Durch den Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder Verlust der Geschäftsfähigkeit wird der Verband nicht aufgelöst, vielmehr besteht er unter den Mitgliedern fort. Die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach keine Anwendung, vielmehr fällt der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Verbandsvermögen in jedem Falle den übrigen Mitgliedern zu.

Verwaltung.

a) Vorstand.

§ 17.

Der Verbandsvorstand besteht aus neun Personen, und zwar aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Kassierer, drei Sekretären und drei Beisitzenden.

Im Verbandsvorstande müssen nach Möglichkeit die Spezialbranchen vertreten sein.

Die Wahl des Vorsitzenden, des ersten und zweiten Kassierers und der drei Sekretäre vollzieht der Verbandstag in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel; absolute Mehrheit entscheidet.

Die Beisitzenden werden von den Mitgliedern der Zahlstelle gewählt, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.

Die Wahl der Beisitzer hat in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität zu geschehen.

Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes erstreckt sich auf die Dauer von einem Verbandstage zum andern.

Der Verbandsvorstand hat namentlich die Aufgabe:

1. Die Befolgung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
2. statistische Ermittelungen über die soziale Lage der Berufsangehörigen zu veranstalten und zu veröffentlichen;
3. alljährlich einen gedruckten Bericht über seine Tätigkeit zu geben;
4. die Pflicht, eine Urabstimmung zu veranstalten, wenn zwei Fünftel der Verbandsmitglieder sie beantragen. Auch findet eine Urabstimmung statt, wenn Vorstand und Ausschuß dies (erforderlichenfalls in gemeinsamer Sitzung mit Mehrheit) beschließen;
5. die Pflicht, innerhalb sechs Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn von zwei Fünfteln der Verbandsmitglieder der Antrag hierzu gestellt wird;
6. die ordentlichen Verbandstage und mit Zustimmung des Ausschusses auch außerordentliche Verbandstage zu jeder Zeit, nach Maßgabe des Wahlreglements einzuberufen.

Der jeweilige Vorsitzende des Verbandsvorstandes hat den Verband nach innen und außen, besonders gegenüber den Behörden, zu vertreten.

Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse des Verbandsvorstandes gebunden, soweit dieselben nicht gegen die Bestimmungen der Statuten und gegen Verbandstagsbeschlüsse verstoßen.

b) Zahlstellenverwaltung.

§ 18.

An einem Orte, wo in der Regel mindestens zehn Mitglieder sich befinden, kann der Verbandsvorstand eine Zahlstelle errichten und zur Leitung dieser Zahlstelle drei Bevollmächtigte und zwei Revisoren ernennen. Die Bevollmächtigten führen die Geschäfte der Zahlstelle, während die Revisoren die Kassengeschäfte zu revidieren haben. Die Revisoren haben nötigenfalls als Stellvertreter der Bevollmächtigten zu fungieren.

Die Ernennung der Bevollmächtigten und Revisoren erfolgt nur auf ein Jahr und ist im Januar eines jeden Jahres zu erneuern. Die zu ernennenden Bevollmächtigten und Revisoren, die nach Möglichkeit aus allen Spezialbranchen zusammenzusetzen sind, sind von den Zahlstellen in Vorschlag zu bringen.

Nach freiem Ermessen kann der Verbandsvorstand eine Zahlstelle hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl aufheben.

Das Verbandsvermögen darf bei Aufhebung oder Auflösung einer Zahlstelle nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muß mit den vorhandenen Verbandsutensilien sofort an den Vorstand eingesandt werden. Jede Verteilung oder Aneignung des Vermögens solcher Zahlstellen ist als eine strafbare Handlung zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

In einer Zahlstelle des Verbandes, wo in der Regel zehn und mehr Mitglieder einer Spezialbranche sich befinden, können für diese Mitgliedergruppen Sektionen eingerichtet werden. Jede dieser Sektion steht unter einer von ihren Mitgliedern zu wählenden Leitung, bestehend aus drei Personen.

Für vom Vorstand zu bestimmende Gaue sind Gauleiter anzustellen; diese sind vom Vorstand und Ausschuß gemeinsam auf Grund von schriftlichen Bewerbungen zu wählen, doch bedarf diese Wahl der Zustimmung durch den nächsten Verbandstag.

c) Ausschuß.

§ 19.

Der Ausschuß besteht aus sieben Personen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Verbandstage gewählt, die übrigen sechs Ausschußmitglieder hingegen von den Mitgliedern derjenigen Zahlstelle, wo der Ausschuß seinen Sitz hat.

Im Ausschuß müssen nach Möglichkeit die Spezialbranchen vertreten sein.

Der Ausschuß übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes und ist zugleich die höchste permanente Instanz des Verbandes über Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand. Gegen den Entscheid des Ausschusses ist nur die Berufung an den Verbandstag zulässig.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder erstreckt sich von einem Verbandstage zum andern.

Der Sitz des Ausschusses darf nicht mit dem des Vorstandes an ein und demselben Orte sich befinden und die Mitglieder des Ausschusses dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden als das innehabende.

d) Verbandstag.

§ 20.

Alle drei Jahre findet ein Verbandstag statt.

Der Verbandstag ist die oberste Instanz im Verbande und wird zusammengesetzt aus den gewählten Delegierten, den Vertretern des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Ausschusses und den Gauleitern.

Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand nach den Bestimmungen des Statuts und des Wahlreglements.

Die Vertreter des Verbandsvorstandes, des Vorsitzenden des Ausschusses, die Gauleiter und die Redakteure des Verbandsorgans haben auf dem Verbandstage nur beratende Stimme.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verbandstages ist eine Beschlußfassung durch die Mehrheit ausreichend, ausgenommen im Falle des § 25, Absatz 1 des Verbandsstatuts.

Die Kosten des Verbandstages werden aus Verbandsmitteln bestritten.

e) Allgemeines.

§ 21.

Werden durch Richterspruch oder Gesetz bedingte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Ausschuß das Recht, eine diesbezügliche Statutenänderung vorzunehmen und zugleich die Pflicht, dem nächsten Verbandstage hierüber Bericht zu erstatten.

§ 22.

Der Verbandsvorstand sowie Ausschuß können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Mitglieder des Verbandes oder den Verband verbindlich machen. Auch erwirbt kein Mitglied oder ein anderer durch Verträge mit dem Verbandsvorstand oder dem Ausschuß ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

Vermögen des Verbandes.

§ 23.

Das Verbandsvermögen besteht:

1. aus Beitrittsgebühren,
2. aus Verbandsbeiträgen und
3. aus sonstigen Beiträgen und anderen Zuwendungen.

Das Vermögen des Verbandes ist in einer dem Verbandsvorstande geeignet erscheinenden Weise zu belegen.

Angelegte Gelder können nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes erhoben werden.

Organ des Verbandes.

§ 24.

Organ des Verbandes ist der „Tabak-Arbeiter".

Das Organ erscheint wöchentlich und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Alle Beschwerden sind an den Vorstand resp. Ausschuß und in letzter Linie an den Verbandstag zu richten.

Schlußbestimmungen.

§ 25.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag hierzu rechtzeitig gestellt ist und auf dem Verbandstage mit ⅘ Majorität zur Annahme gelangt.

Wird der Verband in einer anderen Art als durch Verbandstagsbeschluß aufgelöst oder am Weiterbestehen verhindert, so haben Verbandsvorstand und Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Dieses vorstehende Statut tritt mit dem 1. Juli 1912 in Kraft.

Bremen.

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

J. A.: C. Deichmann.

Ferien.

Des Sommers Lust und Herrlichkeit beginnt. In Bädern und Kurorten ist alles bequem hergerichtet und man harrt der Feriengäste. Wer es sich leisten kann, überlegt schon wochenlang, wie und wo er seine Ferien verleben will, und ist der Entschluß gefaßt, wird die Sehnsucht nach dem Tage, an dem es losgehen soll, immer größer. Endlich ist es soweit. Ledig aller Pflichten! Heraus aus dem Alltagsleben! Wohin? Zur Sonne, zum Licht, zur Freiheit! Ueber Felder, durch den Wald, in die Berge, ans Wasser, ganz gleich! Nur heraus aus Handwerks- und Gewerbesbanden, aus der Straße quetschender Enge . . . Hm, hier stock ich schon. Meine Phantasie, die ja auch meine Sehnsucht offenbart, wird von der Wirklichkeit scharf in die Zügel genommen. Es drängen sich mir allerlei Fragen auf. Haben alle Menschen Ferien? Wer geht denn in Ferien?

Ueber die Notwendigkeit der Ferien, des geistigen und körperlichen Ausspannens auf einige Zeit für die, die sich das liebe lange Jahr hindurch in Fleiß und Schweiß der Arbeit hingeben, braucht nicht weiter gestritten zu werden, obgleich es in unserer Gesellschafts„ordnung" Leute gibt, die Ferien für jedermann für höchst überflüssig, ja, für moralschädigend halten, während sie selber das ganze Jahr in Ferien leben. Allerdings ist ihre Moral die kapitalistische, die Herrenmenschen und Knechte kennt, wobei das Herrentum nicht etwa auf menschliche Vorzüge, sondern auf ödem und blödem Gelde protzt. Immerhin aber wird durch die Tatsache, daß jeder, dem es Einkommen oder Besitz erlaubt, eine mehr oder weniger lange Zeit im Jahre ausspannt, die Notwendigkeit der Ferien bewiesen. Der schaffende Mensch braucht Erholung, soll er nicht frühzeitig abstumpfen, und diese muß er vor allem in der Abwechslung suchen. Aber müßten dann nicht jene, die am emsigsten, oft mit Ueberspannung ihrer Kräfte und unter den ungünstigsten Verhältnissen schaffen, am häufigsten und längsten Ferien haben? Jawohl, sie müßten! Umgekehrt ist's leider. Wer am meisten arbeiten muß, wer das geringste Einkommen hat und dem es für sich und den Lieben deshalb an der genügenden Ernährung fehlt, mit einem Wort: wer am ehesten der Ferien bedarf, hat sie nicht. Nur in den allerseltensten Fällen kann der Arbeiter sich Ferien erlauben; selbst wenn ihm seine Lage einige freie Tage gestatten sollte, wird ihm oft noch der Urlaub verweigert.

Auf dem Gebiete des Arbeitsprozesses haben riesige Umwälzungen stattgefunden. Verbesserte Technik, Arbeitsteilung usw. stellen an die Leistung der Arbeiter ständig höhere Ansprüche. Diese sich steigernde Intensität muß ein Gegengewicht haben, soll nicht mit der Arbeitskraft Raubbau getrieben werden. Aus diesem Grunde muß auch das Bestreben nach Verkürzung der Arbeitszeit ein immer lebhafteres werden. Aber auch der Anspruch auf Ferien ist schon durch diesen Umstand durchaus erklärlich.

Ohne Zweifel bricht sich der Gedanke der Arbeiterferien Bahn, wenn auch zunächst nur langsam. In einer großen Reihe, namentlich größerer Betriebe, erhalten die Arbeiter je nach Dauer ihres Arbeitsverhältnisses Ferien, und wenn es sich meistens noch erst um einige Tage handelt, so werden vereinzelt auch schon zwei und drei Wochen gewährt. Allerdings ist ein notwendiges Korrelat dieser Ferien, daß auch der Lohn weiter gezahlt wird. Der Arbeiter lebt von der Hand in den Mund, Hungerferien können ihm nichts nützen; müssen ohnehin doch gar so viele zwangsweise solche Hungerferien durchmachen.

In der Tabakindustrie sieht es mit Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen noch recht traurig aus. Brauchen die Tabakarbeiter etwa keine Ferien? Ist ihre Arbeitsweise so gesund? Wir meinen, daß die Arbeit in der Tabakindustrie, gleichviel in welcher Branche, so abstumpfend wie selten eine gewerbliche Tätigkeit ist. Während in manchen Berufen die Arbeit mannigfaltig und anregend ist, in anderen schon der ständige Wechsel des Arbeitsplatzes und der Aufenthalt im Freien die Lage erträglicher macht, müssen die Tabakarbeiter das ganze Jahr hindurch, meistens unter ungenügenden Luftverhältnissen und bei langer Arbeitszeit in der monotonsten Weise ihr möglichst großes Pensum leisten. Und dabei ist die Bezahlung gering, so daß bei dem leidigen Stücklohn die ständige Anspannung selbstverständlich ist. Also wenn irgendwo eine Abwechslung, ein Ausspannen notwendig ist, dann ist es bei den Tabakarbeitern schon aus diesen Gründen der Fall.

Aber weiter: Sind etwa die Gesundheitsverhältnisse der Tabakarbeiter vom Besten? Jeder weiß, daß zur Zigarrenindustrie, weil Muskelkraft nicht erforderlich und die Arbeit im Sitzen verrichtet werden kann, viele Krüppel und Schwache kommen, daß, abgesehen davon, aber Staub und Arbeitsweise ganz allgemein den Gesundheitszustand der Tabakarbeiter recht ungünstig beeinflussen. In den Krankenkassen stellen die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen eine gegen den Durchschnitt erhöhte Krankenziffer; allgemein sind Krankheiten der Atmungsorgane und des Nervensystems, bei den Weiblichen Unterleibskrankheiten, stark vertreten. Die Schwindsucht wird bei den Tabakarbeitern als Berufskrankheit bezeichnet. Gefördert werden die schlechten Gesundheitsverhältnisse der Tabakarbeiter natürlich durch die infolge des geringen Lohnes mangelhaften Ernährungsverhältnisse. Es erscheint als keine unmotivierte Behauptung, wenn wir sagen, daß der übergroße Teil der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen in den reiferen Jahren leidend ist.

Von jedem Gesichtspunkte ausgegangen, kommt man doch immer wieder zu dem Schluß, daß gerade in der Tabakindustrie Ferien, und zwar möglichst lange, sehr dringend notwendig sind. Und gerade in der Tabakindustrie ist man am rückständigsten auf diesem Gebiete. Soweit wir unterrichtet sind, gewähren in der Zigarrenindustrie nur die Großeinkaufsgesellschaft und eine Bremer Firma, in der Kautabakindustrie die Nordhäuser Genossenschaft, die ja demnächst von der G. E. G. übernommen wird, den Arbeitern und Arbeiterinnen Ferien unter Fortzahlung des Lohnes. Sollten auch noch andere Firmen Ferien gewähren, so sind wir für eine diesbezügliche Mitteilung über Art und Umfang natürlich dankbar. Immerhin wissen wir, daß es sich nur um ganz wenige Firmen in der deutschen Tabakindustrie handeln kann, die den Arbeitern Ferien gewähren.

Wollen nun die Tabakarbeiter auf eine Einrichtung, die sich in anderen Berufen immer mehr Bahn bricht, verzichten, obgleich dieselbe für sie so dringendes Bedürfnis ist? Keineswegs! Es wird also nötig sein, daß sich die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen gelegentlich an zuständiger Stelle äußern und die Unternehmer an ihre sozialpolitischen Pflichten erinnern. Manchem Fabrikanten, und gerade, wenn er für sich das Recht der schrankenlosen Ausbeutung der Arbeitskraft in Anspruch nimmt, wird ja die Forderung nach bezahlten Ferien für unerhört erachten. Das läßt sich jedoch nicht ändern. Auch auf diesem Gebiete müssen wir vorwärts! Und wo unser Verband stark ist, wo die Tabakarbeiter begriffen haben, daß kein anderer Weg nach Küßnacht führt als durch die Organisation, wird es am ehesten möglich sein.

Holländischer Tabakarbeiter-Verbandstag.

Der „Nederlandsche Sigarenmakers- en Tabakbewerkers Bond" hielt Pfingsten in Amsterdam seinen Verbandstag ab. Anwesend waren 90 Delegierte aus 62 Ortsvereinen. Außerdem nahmen am Verbandstage teil alle Vorstandsmitglieder des Verbandes und der Redakteur des Fachorgans „De Sigarenmaker", und als Gast der Kollege Deichmann für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband. Der Kollege Bruens, der Vorsitzende des holländischen Verbandes, eröffnete den Verbandstag mit einer mit großem Beifall aufgenommenen Ansprache, in welcher zugleich alle bedeutenden Vorgänge in der abgeschlossenen Berichtsperiode (1910—1911) besondere Beachtung fanden. Der Kollege Deichmann überbringt die Grüße des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes mit dem Wunsche, daß die Arbeiten des Verbandstages gute Früchte für die holländischen Tabakarbeiter zeitigen möchten. Heute sei in Holland wie in Deutschland und anderen Ländern der volle Beweis dafür erbracht, daß die Gewerkschaften wohl imstande seien, der ausbeutenden Tendenz des Kapitalismus mit guten Erfolgen entgegenzuwirken. Die Stärkung der Gewerkschaften müsse zur Lebensaufgabe der Arbeiter aller Länder werden. Bruens-Amsterdam übersetzt die Ausführungen Deichmanns, die allgemeinen Beifall auslösen.

Aus dem gedruckt vorliegenden Vorstandsbericht ist zu entnehmen, daß der Verband in letzter Berichtsperiode eine rührige und erfolgreiche Tätigkeit entfaltete. Der Verband zählte am Schlusse

1909: 61 Abteilungen mit 3298 Mitgliedern, davon 44 wbl.
1911: 65 Abteilungen mit 3508 Mitgliedern, davon 16 wbl.

Die weiblichen Mitglieder gehören der Zigarettenbranche an, die nur in Amsterdam und nur in bescheidenem Umfange vertreten ist. Auch die geführten Lohnbewegungen waren erfolgreich, wobei es gelang, die Löhne pro Mille um 10 Cents bis 1½ Gulden zu erhöhen.

An Einnahmen hatte der Verband:

1910	
Eintrittsgeld	90,40 f.
Verbandsbeiträge	31050,80 „
Sonstige Einnahmen	391,61 „
Summa	31532,81 f.
1911	
Eintrittsgeld	97,50 f.
Verbandsbeiträge	33603,40 „
Sonstige Einnahmen	495,75 „
Summa	34196,65 f.

Rohtabak-Angebot von Heinrich Franck, Berlin, siehe vierte Seite des Hauptblattes.

Der Verbandsbeitrag beträgt 21 Cent (35 ₰) pro Mitglied und Woche, und 10 Cent das Eintrittsgeld.

Diesen Einnahmen standen u. a. folgende Ausgaben gegenüber: 1910: Streiks, Aussperrung und Maßregelung 7544,— f., Lohnbewegungen ohne Streik 1216,— f. und Arbeitslosenunterstützung 9460,— f. 1911: Streiks, Aussperrung und Maßregelung 4151,— f., Lohnbewegungen ohne Streiks 1066,— f. und Arbeitslosenunterstützung 7904,— f. Das Verbandsvermögen betrug Ende 1911: 31 093,— f.

Der Verband unterhält auf fakultativer Grundlage auch eine Krankenunterstützungseinrichtung. Nicht alle Mitglieder machen von dieser Einrichtung Gebrauch.

Die einsetzende Debatte über den Bericht gestaltete sich sehr lebhaft und anregend. Die übergroße Mehrheit hielt die befolgte Taktik des Vorstandes bei Bewegungen und Streiks, wie sie auch im Deutschen Tabakarbeiter-Verband angewendet wird, für richtig und erfolgverheißend. Es wurde von mehreren Delegierten der Wunsch ausgesprochen, daß der Vorstand Enqueten über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der Tabakindustrie Hollands veranstalten möge, da diese zur Befruchtung der gewerkschaftlichen Tätigkeit beitragen würden. Auch soll die mündliche und schriftliche Propaganda für die Organisation noch lebhafter als bisher gestaltet werden. Anschließend wurden eine Reihe Wünsche bezüglich Ausgestaltung des Fachorgans vorgetragen. So sollen u. a. in sozialpolitischer Hinsicht mehr orientierende Artikel gebracht werden. Der Kollege Bommers, Redakteur, erkennt im allgemeinen die Berechtigung dieser Wünsche an, meint jedoch, daß diese, angesichts der Kleinheit des Organs, nicht alle erfüllt werden könnten. Andererseits sei es auch ein Uebelstand, daß er als Redakteur zugleich auch die Sekretärarbeiten verrichten müsse. Hoffentlich würde der Verband bald in die Lage kommen, diese Uebelstände zu beseitigen, um zu einem guten und führenden Fachorgan zu gelangen. Hierauf erfolgte die einstimmige Wiederwahl der festbesoldeten Vorstandsmitglieder. Dazu wurde bestimmt, daß der nächste Verbandstag wieder in Amsterdam abgehalten werden soll.

Am 2. Pfingsttage behandelte der Verbandstag alle zum Statut gestellten Anträge. Diese Anträge, die zum Teil eine Klassifizierung der Beitragsleistung und eine nach der Dauer der Mitgliedschaft gestaffelte Unterstützungsberechtigung anstreben, werden einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommission überwiesen mit dem Auftrage, zu prüfen, ob es sich, entsprechend der vorliegenden Anträge, empfiehlt, dem nächsten Verbandstage eine Statutenvorlage zu unterbreiten. Der Verbandstag beschloß, zu dem Zwecke, eine gute Propaganda für den Verband betreiben zu können und die erweiterte Administration bewältigen zu können, dem Vorstande das Recht einräumen, zu gelegener Zeit den Vorstand um eine Kraft zu vermehren.

Der Verbandstag nahm am dritten Tage in geschlossener Sitzung Stellung zu den aufgestellten Minimallohnbestimmungen und der einzuschlagenden Taktik zur Erringung angemessener Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Alle Redner brachten in begeisterten Worten zum Ausdruck, daß alle Kraft eingesetzt werden soll, um in der Richtung des gestellten Zieles vorwärts zu kommen.

Eine von dem internationalen Sekretär ausgehende Anregung, eine Unterhandlung mit dem Vorstande des tagenden Verbandes und dem Vorstande der „Nederlandsche Federatie van Sigarenmakers en Tabakbewerkers" einzuleiten, um eine Einigung dieser beiden Verbände herbeizuführen, fand die einstimmige Zustimmung des Verbandstages. Mit einem kurzen markigen Schlußwort schloß der Vorsitzende Kollege Bruens den würdig verlaufenen Verbandstag.

Mitteilungen aus dem Beruf.

Luftraum in Zigarrenfabriken. Bekanntlich treten gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 17. Februar 1907 mit dem 1. Januar 1913 erweiterte Vorschriften über den Mindestluftraum für in Räumen zur Anfertigung von Zigarren beschäftigten Personen in Kraft und zwar in der Weise, daß auf jede beschäftigte Person, sofern es sich nicht ausschließlich um Familienangehörige handelt, ein Luftraum von 10 cbm entfallen muß. Hierauf bezugnehmend hat der Regierungspräsident von Minden bereits unterm 4. Mai 1912 folgende Bekanntmachung erlassen:

Nach § 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907 (R.-G.-B. S. 34) betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, behält die Vorschrift des § 5 der denselben Gegenstand betreffenden älteren Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 über die Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraums bis zum 1. Januar 1913 für solche Anlagen Gültigkeit, die beim Erlasse der Bekanntmachung, d. h. also am 17. Februar 1907, bereits im Betriebe waren. Vom 1. Januar 1913 muß somit in allen Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, sofern darin nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, auf jede beschäftigte Person ein Luftraum von mindestens 10 cbm entfallen.

Es wird den Inhabern der in Betracht kommenden Anlagen in ihrem eigenen Interesse empfohlen, rechtzeitig für die Durchführung dieser Vorschrift zu sorgen. Etwaige Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen können nur in ganz besonderen Fällen und nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Als solche Einrichtungen kommen nur künstliche, zugfrei wirkende Lüftungsanlagen in Betracht, bei denen die zugeführte Frischluft vor Eintritt in den Arbeitsraum während der kälteren Jahreszeit ausreichend erwärmt wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß durch die Bekanntmachung vom 17. Februar 1907 die früheren Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen aufgehoben sind, und daß infolgedessen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bekanntmachung vom 17. Februar 1907, d. h. bereits am 1. Mai 1907, auch die auf Grund der früheren Vorschriften von meinen Amtsvorgängern erteilten Ausnahmegenehmigungen hinfällig geworden sind, soweit sie sich nicht auf die Zulassung eines geringeren Luftraumes beziehen und somit bis zum 1. Januar 1913 gültig bleiben. Wenn daher auf Grund derartiger nicht mehr gültiger Ausnahmegenehmigungen von den örtlichen Behörden bisher noch Arbeitsräume geduldet sein sollten, die den Anforderungen in § 3 der Bekanntmachung vom 17. Februar 1907 nicht entsprechen, so kann dies über den 1. Januar 1913 hinaus keinesfalls mehr geschehen.

Minden, den 4. Mai 1912.

Der Regierungspräsident. In V.: v. Borstell.

Verzeichnis der Hausarbeiter. Das am 1. April in Kraft getretene Hausarbeitsgesetz bestimmt, daß seitens der Unternehmer Verzeichnisse ihrer Hausarbeiter bezw. Zwischenmeister und Ausgeber unter Angabe der Betriebsstätten dieser Personen bei den Polizeibehörden einzureichen sind. Wie die Vereinigten Tabak-Zeitungen berichten, hat am 18. Mai d. J. in Oeynhausen eine Besprechung des Regierungs- und Gewerberat der Regierung zu Minden und der Gewerbeinspektoren zu Minden und Herford mit einer Anzahl Zigarrenfabrikanten und mit Hausarbeitern über die Einrichtung des Verzeichnisses stattgefunden. Es ist beabsichtigt, eine Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden zu erlassen, durch die die Einrichtung der Verzeichnisse vorgeschrieben wird. Vorgeschlagen wurde, daß das Verzeichnis der Hausarbeiter eines jeden Betriebes deren Namen getrennt nach ihrem Wohnsitz in alphabetischer Reihenfolge führt und jährlich zweimal, nach dem Stande vom 1. Mai und 1. November bis zum 15. Mai und 15. November eingereicht wird. Die erstmalige Einreichung soll jedoch zu einem noch festzusetzenden Zwischentermin erfolgen. Das Schema der Formulare, zwei Muster, die nur auf einer Seite auszufüllen sind, wird mit der Polizeiverordnung demnächst bekanntgegeben werden.

Dazu mochten wir uns die Bemerkung erlauben, daß eine jährlich zweimalige Einreichung keineswegs den Intentionen des Hausarbeitsgesetzes genügt, wenn nicht inzwischen fortlaufend Zugang und Abgang der Hausarbeiter bezw. Zwischenmeister gemeldet wird. Das Verzeichnis soll doch eine möglichst vollkommene Kontrolle der Behörden ermöglichen, das ist aber ausgeschlossen, wenn die Liste nur zweimal im Jahre einen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es werden doch zu jeder Zeit, namentlich in größeren Betrieben, Hausarbeiter oder Zwischenmeister entlassen oder angenommen; denke man sich doch einmal den Fall, daß bei kurz nach dem festgesetzten Termine eintretendem flotten Geschäftsgange eine Firma eine größere Anzahl Hausarbeiter vielleicht auf vier, fünf Monate einstellt. Gerade dann, wenn die Firma ein Interesse haben könnte, ohne Rücksicht auf die Arbeiterschutzgesetze drauf los arbeiten zu lassen, ist die behördliche Kontrolle zum Teil unmöglich gemacht. Und da wir, und gewiß auch die Gewerbeaufsichtsämter, die Scheu der Unternehmer in bezug auf die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze kennen — wie sich übrigens mancher Hausarbeiter den Wirkungen des Hausarbeitsgesetzes wohl entziehen möchte —, ist es denkbar, daß gerade zum Einreichungstermin nur jene Hausarbeiter beschäftigt werden, deren Werkstätten eine Kontrolle nicht zu fürchten brauchen. Man muß sich doch vergegenwärtigen, daß die Unternehmer ein Interesse daran haben, die Hausarbeit unbehelligt aufrecht zu erhalten. Nur wenn eine ständige Ergänzung in der Meldung des Zu- und Abganges vorgeschrieben ist, wird dem Gesetze Genüge getan.

Wir ersuchen die Kollegen und Kolleginnen, uns jede Verordnung, jede Polizeiverfügung, jede Bekanntmachung, sowie jedes Vorkommnis auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere des Hausarbeitsgesetzes, soweit die Tabakindustrie in Frage kommt, sofort mitzuteilen.

Bewegungen im Beruf.

Mitglieder, die in einem anderen Orte in Arbeit zu treten gedenken, haben sich vorher an den zuständigen Bevollmächtigten zu wenden, ehe sie die Arbeit annehmen.

Altona. Bei der Firma O. L. Petersen waren Differenzen entstanden dadurch, daß die Firma auf eine Sorte 50 ₰ und auf eine Sorte 1 ℳ Lohnabzug vorgenommen hatte. Ein Vorstelligwerden der Arbeiter hatte zur Folge, daß die Firma den alten, vereinbarten Lohn weiter zahlen mußte.

Heide i. Holst. Bei der Firma Ehlers & Off hatten die Arbeiter Lohnforderungen gestellt. Die Firma bewilligte auf eine Sorte 30 ₰ und auf vier Sorten 50 ₰ pro Mille. Der Lohn für andere und neue Sorten wird mit der Fabrikkommission vereinbart. Der Minimallohn ist durch die Zulage auf 10 ℳ erhöht worden.

Westkilver i. Westf. Bei der Firma Gebr. Torbecke (Sitz Osnabrück) hatten die Arbeiter Lohnforderungen gestellt. Die Firma kam den Arbeitern entgegen und bewilligte auf alle Sorten 1 ℳ pro Mille.

Schönaich (Württemberg). Der Streik bei der Firma G. Bodenheimer (Sitz Stuttgart) dauert fort. Vor Zuzug nach den Betrieben Schönaich, Walldorf und Stuttgart wird gewarnt.

Offenburg (Baden). Der Streik bei der Firma Ullemann & Vetterer dauert fort. Vor Zuzug nach Offenburg und Zunsweier, wo die Firma arbeiten läßt, wird gewarnt.

Magdeburg. Die eingeleitete Lohnbewegung ist noch nicht beendet. Vor Zuzug wird gewarnt.

Berichte.

Burg. Die regelmäßige Monatsversammlung, in der Kollege Birker Bericht vom Kartell gab, fand am 1. Juni statt. Erwähnenswert ist, daß vom Kartell als Vertrauensperson Fritz Maltritz, Kapellenstraße 38, ernannt wurde, der alle Beschwerden über die Verwaltung der Allgemeinen Ortskrankenkasse entgegenzunehmen hat, damit Abhilfe bei vorkommenden Widerwärtigkeiten gegen die Mitglieder erstrebt werden kann. Hinsichtlich der Beitragserhöhung für das Kartell, welche unumgänglich nötig wird, wurde eine abwartende Stellung eingenommen. Es wurde dann gefordert, daß die restierenden Mitglieder sich beeilen möchten, ihre Beiträge zu begleichen, damit die Verwaltung bei Inkrafttreten des neuen Statuts nicht so viel Schwierigkeiten hat. Hoffentlich wird dieser Wink den genügenden Erfolg zeitigen. Vorgenommen wurde die Festsetzung der nächsten Tagesordnung. Sie lautet: 1. Abrechnung; 2. Ist die Mitgliedschaft gewillt, in eine Tarifbewegung einzutreten? 3. Verschiedenes. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß zu dieser am 6. Juli stattfindenden Versammlung alle Kollegen und Kolleginnen der wichtigen Tagesordnung wegen zu erscheinen haben.

Freiberg. Die am 1. Juni stattgefundene Mitgliederversammlung hatte folgende Tagesordnung: 1. Bericht vom Verbandstag; 2. Gewerkschaftliches. Zum ersten Punkt der Tagesordnung gibt Kollege Schmidt ein anschauliches Bild über den Verbandstag. Er führte aus, daß die Tabakarbeiter ganz besonders in den Jahren 1909—11 unter den Folgen der Tabaksteuer zu leiden hatten und daß in diesen Jahren bedeutende Summen für Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt wurden. Des weiteren wies er darauf hin, wie nach der Generalversammlung in Braunschweig der Verschmelzungsgedanke immer lebhafter wurde, so daß der stattgefundene Verbandstag in der Lage war, die Verschmelzung vorzunehmen und so ein besseres Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Er verbreitet sich dann des näheren über die Statutenänderung, die am 1. Juli in Kraft tritt. In der Debatte führte Kollege Böhme aus, daß es für uns zu begrüßen ist, daß die Verschmelzung zustande gekommen ist; dieses würde besonders dort hervortreten, wo es sich um Lohnbewegungen handelt. Am besten habe dies die westfälische Aussperrung gezeigt. Mit Rücksicht, daß noch Unterstützungen ausgezahlt werden, wird der zweite Punkt der Tagesordnung vertagt. Kollege Schmidt gibt noch bekannt, daß am 6. Juli eine Versammlung stattfindet, an der unser Gauleiter teilnehmen wird. Kollegen und Kolleginnen! Unsere Pflicht ist es nun, mehr wie bisher für den Verband zu werben, ihm neue Mitglieder zuzuführen. Tue dies ein jeder, dann wird auch hier ein voller Erfolg erzielt werden! Den noch Fernstehenden rufen wir zu: Organisiert euch, besucht unsere Versammlungen! Vereint sind wir alles, vereinzelt nichts!

Eingegangene Literatur.

Wolf, Hermann. Der Verband der Vereine für Volksgesundheit (Verband der Arbeiter-Gesundheitsvereine), seine Stellung zu dem ihm verwandten Organisationen und seine Entstehung. 4. Heft der Schriften für Volksgesundheit. Preis 20 Pfg. Verlag: Dresden, Hygien. Versandhaus, Wartburgstraße 31.

Das Schriftchen behandelt nicht nur, wie der Titel sagt, die Stellung des Verbandes der Arbeitergesundheitsvereine zu den ihm verwandten Organisationen, sondern es untersucht auch im allgemeinen, die Bedeutung der Arbeiter-Bildungs-, Arbeiter-Sportvereine u. s. w., die sie für die moderne Arbeiterbewegung haben. Das Schriftchen ist im wahren Sinne des Wortes eine Neuerscheinung auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung und kann darum nur empfohlen werden.

Mitglieder, agitiert für den Verband!

L. Cohn & Co., Berlin N.

Telegr.-Adresse Formencohn Berlin **Brunnenstr. 24** Fernsprecher Amt III, 513

liefern

Vollständige Einrichtungen für Zigarren-Fabriken

neu und gebraucht

unter denkbar günstigen Bedingungen.

Grösstes Fabrik- u. Handels-Geschäft der Rohtabak- u. Utensilien-Branche

Gegründet 1870. [1

Grösstes Rohtabak-Lager

Amerikanische sowie deutsche Tabake.

Man fordere unsere Preislisten. — Man verlange unsere neuesten Modellbogen. — Zusendung kostenlos sofort.

J. H. Koopmann, Bremen

Fernsprecher 3946 **Neustadtswall 36** Fernsprecher 3946

empfiehlt in bekannter Preiswürdigkeit:

Sumatra-Decker, nur Vollblatt, 185, 200, 220, 240, 250, 260, 275, 280, 300, 320, 340, 420, 460, 500 ₰.
Sumatra-Umblatt, Vollblatt, 155, 180 ₰.
Java-Decker dunkel 220 ₰, hell 260, 280, 300, 320 ₰.
Java-Umblatt 140, 155, 160, 165 ₰.
Java-Einlage 95 ₰, mit **Umbl.** 110, 120, 130 ₰.
Vorstenland-Decker 260, 275, 300, 320 ₰.
Brasil-Decker 175, 200, 210 ₰.
Brasil-Einlage u. **Umbl.,** leicht u. trocken, 125, 130, 140, 150, 160 ₰.
Mexiko-Decker (Andres) 300, 350 400 ₰.
Havanna 200, 250, 300, 400 ₰ **Decker** 700 ₰.
Yara-Cuba 200, 220 ₰, feine Qualität
Seedleaf-Umbl. 120, 130, 140, 150 ₰.
Carmen-Umbl. 100, 110, 125, 130 ₰.
Domingo-Umblatt 110, 120, 130 ₰.
Domingo-Einlage und **Umbl.** 100 ₰.
Rio-Grande-Decker 120, 130 ₰, **Einlage** 110 ₰.
Losgut, nur überseeische Original-Tabake, meist Umblatt, 100 ₰, beste Sorte leicht und sehr blattig 110 ₰.

Wickelformen { neu und gebraucht in allen Fassons von 50 bis 150 ₰. Schiffchen-Abdrücke versende gratis und franko.

Neue, schmiedeeiserne Formenpressen mit Flachgewinde, besonders stark gearbeitet, für 10 bis 12 Formen, pro Stück **7.50 ℳ. Gummi-Tragant,** allerfeinste Ware, größte Klebekraft, per Pfd. 250 ₰. **Zigarrenband** pro 50 Meter-Rolle, gelb 80, 105, 120, 125, 150, rot 180 ₰. **Bastbündelband,** grau und lachsfarbe, pro 100 Meter-Rolle 150 ₰. [9

Preise per Pfund verzollt einschliesslich Wertzoll. Versand nur unter Nachnahme.

Rohtabakhandlung H. Edling, Bremen

empfiehlt folgende gute Tabake zu billigen Preisen

Sumatra-Decker à 160, 180, 190, 200, 220, 240, 250, 280, 270, 290, 300, 310, 320, 350, 360, 380, 410, 460, 500 ₰.
Java-Vorstenland-Decker à 220, 240, 260, 280, 300, 320, 350 ₰.
Brasil-Decker à 190, 200, 220, 240 ₰.
Brasil-Einlage u. Umblatt à 120, 125, 130, 140, 150, 160, 170 ₰.
Sumatra-Umblatt, Vollblatt à 150, 160, 170, 180 ₰, Stückblatt 130, 140, 150 ₰.
Java-Umblatt à 140, 150, 160, 170 ₰.
Java-Einlage u. Umblatt à 110, 120, 125, 130 ₰.
Domingo à 100, 110, 120, 130 ₰.
Carmen à 100, 110, 120, 130 ₰.
Seedleaf (meist Umbl.) à 110, 115, 120 ₰.
Havanna-Einlage à 180, 200, 250, 300, 400 ₰, Decker 650 ₰.
Yara-Cuba-Einlage à 150, 180, 200, 250 ₰.
Mexiko-Decker à 250, 320 ₰.
Losgut à 95, 100 ₰.
Gemischte Original-Tabake à 110, 120 ₰.
Java (geschnitten) à 110 ₰.

Preise verzollt inkl. Wertzoll per ½ Kilo.
Credit nach Uebereinkunft. [12

Heute erscheint
Liste 198
mit unzähligen Abbildungen

Grösstes Wickelformenlager Deutschlands
JEDES FACON NEU UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER
L. COHN & Co.
BERLIN N., BRUNNENSTRASSE No 24
Verlangen Sie sofort kostenlos
Unsere Haupt-Preislisten Modellbogen, Zigarrenband, Zigarrenring, -Papier, -Tragenth., -Muster etc.

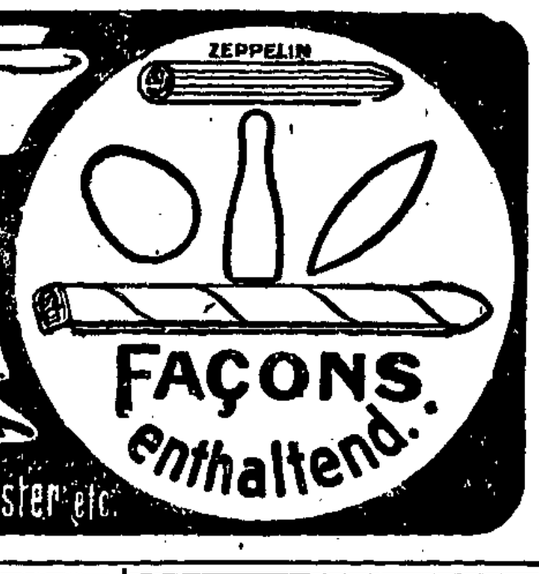

Lokalbeamter gesucht!

Die **Zahlstelle Nordhausen** sucht zum 1. Juli cr. einen **Lokalbeamten.** Derselbe muß mit den Verwaltungsgeschäften vertraut, organisatorisch und agitatorisch befähigt und imstande sein, auf gewerblichem und sozialpolitischem Gebiete Auskunft erteilen zu können.

Die Anstellungsbedingungen regeln sich nach den Beschlüssen der Braunschweiger General-Versammlung.

Bewerber, die Tabakarbeiter und organisiert sein müssen, wollen ihre Bewerbungen mit einem selbstgeschriebenen Lebenslauf bis zum 11. Juni cr. mit der Aufschrift „Bewerbung" an Ernst Platzeck, Nordhausen, Vor dem Vogel 18, einsenden.

Die Anstellungskommission. J. A.: Ernst Platzeck, Vorsitzender.

Lokalbeamter gesucht.

Die **Zahlstelle Bünde i. Westf.** sucht zum 1. Juli cr. einen **Lokalbeamten.** Derselbe muß mit den Verwaltungsgeschäften vertraut, organisatorisch und agitatorisch befähigt sein, ferner muß er auf gewerblichem und sozialpolitischem Gebiete Auskunft erteilen können.

Die Anstellungsbedingungen regeln sich nach den Beschlüssen der Braunschweiger Generalversammlung.

Bewerber, die organisierte Tabakarbeiter sein müssen, wollen ihre Bewerbungen mit Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit und der Aufschrift „Bewerbung" bis zum 16. Juni an **Wilh. Vogtländer, Ennigloh b. Bünde,** Am Lahnhoff 415, einsenden.

Die Anstellungskommission. J. A.: Vogtländer, Vorsitzender.

Ausserordentlich preiswertes Angebot!

Umblatt

Java, 1. Länge Vollblatt	140 ₰	verz.
do. 2. do. „	[illegible]	„ „
Carmen 1a 1a	125	„ „
„ 1a 1a	140	„ „
Domingo, zart, leicht	115	„ „
do. feinste Qualität	135	„ „
Seedleaf	145	„ „
Sumatra, 3. Länge Vollblatt	160	„ „

Einlage

Ia Losgut, rein überseeisch, sehr blattig	100 ₰	verz.
gemischte Original-Tabake	110	„ „
Java, sehr blattig, leicht	110	„ „
Carmen, grossblattig, Umblatt liefernd	110	„ „
Domingo, blattig, sauer	105	„ „
geschnittene Einlage, Java-Brasil-Mischung	110	„ „
St. Felix Brasil, gedeckt, Aufleger	145	„ „

Deckblatt

Sumatra, 2. Länge Vollblatt	200 ₰	verz.
do. 2. Länge Stückblatt	215	„ „
do. 2. Länge Vollblatt, hellbraun	220	„ „
do. 2. Länge Vollblatt, hellmatt	270	„ „
Vorstenland, 1. Länge Vollblatt, spottbillig	260	„ „
Mexico, schwarz, feinste Qualität	375	„ „

Machen Sie in Ihrem eigensten Interesse von vorstehendem spottbilligen Angebot Gebrauch!

Brinkmeier & Co.
Bremen, Geeren 42

Neu! Als ganz besonders preiswert offeriere: Neu!
Fertige Tabakeinlage . . . . . à Mk. 0.95
Fertiges Tabakumblatt . . . . à Mk. 1.50
Jeder Versuch führt zu Nachbestellungen. Man verlange neueste Preisliste
8] **Bernhard R. Müller**
Magdeburg, Fürstenwallstr. 9.
Aeltestes Rohtabak-Versandgeschäft der Provinz. — Gegründet 1866.

Hermeking & Boy
Berlin N., Brunnenstrasse 183
offerieren als ganz besonders preiswert: [7
Vorstenland-Decke, 2. Länge Vollblatt, à 400 Pfg.
hervorragend schöne feinhelle und fahle Farben, links wie rechts gerollt, vorzüglich im Brande,
Java-Umblatt, schönes festes Blatt, à 160 Pfg.
federleicht, reif und kolossal ergiebig,
Losgut, beste Bremer Ware, à 105 Pfg.
tadellose gesunde Blattware, prima Mischung.

Meyer & Weiss, Rohtabake, Bünde i. W.
Gründung 1892. — Fernsprecher No. 161. — Gründung 1892.
Verzolltes Lager aller Sorten Tabake und Kontor Bünde-Bahnhof.
Giro-Konto: Reichsbank, Bünde. Postscheckkonto: Hannover No. 3319.
Eigene Transit-Niederlage in Bünde und Amsterdam.
Abgabe jedes Quantums zu billigsten Engrospreisen.
Täglicher Postversand und Zollabfertigung. — Verzollung mit Begleitschein I und II ab eigenem Lager ohne Kosten, **auf Wunsch bei geregelter Verbindung mit dreimonatlichem Zollkredit.**
Spezialität in **Sumatra- und Vorstenlanden-Decktabaken.** Nur tadellos weiss brennende Tabake von 1 Mark an bis zu den feinsten Qualitäten.
Grosses Lager in
Java, Domingo, Carmen, Brasil, Mexiko, Havanna usw.
Verlangen Sie Preisliste und Muster.
Probe-Postkolli aller Sorten auf Wunsch.

Guterhaltene Proben ausverkaufter Tabake		Durchschnittspreis
für Deckblatt-Tabake:	I. Sortierung . . . per Pfund	**3.00** Mk. verzollt
	II. Sortierung . . . per Pfund	**2.50** Mk. verzollt
	III. Sortierung . . . per Pfund	**2.00** Mk. verzollt
von Umbl.- u. Einlage-Tabaken:	I. Sortierung per Pfund	**1.50** Mk. verzollt
	II. Sortierung per Pfund	**1.30** Mk. verzollt
Geschnittene fertige Einlage:	Java u. Domingo gemischt	**1.10** Mk. verzollt

Probe-Postpakete von 9 Pfund unter Nachnahme. Bei grösseren Posten Ziel nach Uebereinkunft. Jeder Versuch führt zu geregelter Verbindung. [12

W. HERMANN MÜLLER
Berlin, Magazinstrasse 14.
Das so außerordentlich beliebte
SUMATRA-DECKBLATT
zweite Länge Vollblatt zu **Mark 2.15** verzollt, ist wieder am Lager. Gute Farben. Tadelloser Brand.

Telephon 11358. **Postscheckkonto Leipzig No. 9928.**
Hermann Lehmann, Leipzig
6 Bauhofstrasse 6
empfiehlt als besonders preiswert und gut

Sumatra-Decker à 200, 210, 220, 240, 250, 260, 280, 300, 320, 350, 360, 410, 500 ₰
Sumatra-Umblatt à 160, 170, 180 ₰
Vorstenl.-Decker à 250, 320, 400, 500 ₰
Java-Umblatt à 150, 160, 170, 175, 180, 185, 190 ₰
Java-Einlage à 120, 125 ₰
Aufarbeiter à 130, 135, 140 ₰
Felix-Decke, schneeweiß. Brand, 220 ₰
Felix-Einlage à 135, 145, 150, 160, 170, 175 ₰
Havanna, hochfeine Einl., à 270, 350 ₰
Para-Cuba, vorzüglich, à 260 ₰
Carmen-Umblatt à 130, 140, 145, 150 ₰
Carmen-Einlage à 115, 125 ₰
Domingo-Umblatt à 135, 145, 150 ₰
Domingo-Einlage mit Umblatt à 110, 115, 120 ₰
Mexiko San Andres 480, 450, 400, 140 ₰
Losgut, sehr blattig und gesund, à 120, 110 ₰
Uckermärker à 105, 110, 115 ₰

Preise per Pfund verzollt inkl. Wertzoll.
Versand unter Nachnahme mit 3 Prozent Skonto.
Man verlange neueste Preisliste. [10

Fernruf 4740 **Postscheckkonto, Amt Leipzig 700.**
Die Rohtabakhandlung
Pabst & Rinneberg
Leipzig, Thomasring 1
empfiehlt sämtliche Sorten
Rohtabake
zur Zigarrenfabrikation.
Abteilung: Klein-Verkauf.
Nur verzollt einschliesslich Wertzoll. — Versand unter Nachnahme bei 3 % Abzug. — Preisliste frei! [15

Rohtabak-Handlung
Hengfoss & Maak
Altona-Ottensen.
Filiale Berlin N., Brunnenstraße 25. [96

Unser Gewerkschaftsorgan
Der Tabak-Arbeiter
ist ein hervorragendes Agitationsmittel, aus diesem Grunde soll man gelesene Nummern stets an Kollegen weitergeben, die unseren Bestrebungen noch fernstehen.

Jacob Hirsch jr., Mannheim B 1, 9.
Alle Sorten **in- u. ausländischer Tabake** zu billigsten Tagespreisen, inkl. Zoll- u. Wertsteuer. Post-Versand per Nachnahme. Ziel nach Uebereinkunft bei Aufgabe von Ia. Referenzen.

Carl Roland
Berlin SO., Kottbuserstraße 4
Sumatra-Vollblatt, tadelloser Brand, pr. Pfund nur **M 2.50.**
Java-Aufarbeiter, pr. Pfund nur..... **M 1.30, 1.35** und **1.40.**

Grus rein, 30, 60, 90, 100 Nachn. **frei, d. Heissluft präp. u. gekas. Einl.** 35, **Doppel-Carm.** 145. **gr. Bezoekidecke** 175, **helle Decke** 3 u. 3.60, **ab 5 % entrippte amk. Einlage I,** statt 1.50 i. 1.35, Form etc.
Kemmler, Rohtbk., Breslau 6.

Ersuche freundlichst den Zigarrenmacher **Kob** um Mitteilung seiner Adresse. [99
R. Wilck, Ketzin a. H.

Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß mein lieber Bruder
Walter Borrmann
am 2. Pfingstfeiertag auf einem Spaziergange in der Dresdner Heide am Herzschlag gestorben ist.
Dresden. **Gustav Borrmann.**

Briefkasten.
Kenzin 50 ₰.
Dresden 80 ₰.

(Schwetz), Dr. Hegenscheidt, Hestermann (Bauernbund), Dr. v. Heydebrandt, Hoesch, Irl (Ztr.), Graf v. Kanitz, Freiherr v. Kerckerinck zur Borg (Ztr.), Kleye (Ntl.), Kreth, v. Kröcher, Löscher, Malkewitz, v. Massow, Mertin, Meyer (Celle, Ntl.), Meyer (Kreuzburg), v. Michaelis, Nehbel, Niederlöhner, v. Normann, Dr. Oertel, v. Oertzen, Reck (Lyck), Ritter, Rother, Rupp, Schultz (Bromberg), Dr. Graf v. Schwerin, Siebenbürger, Strack (Ntl.), Dr. v. Veit, Vogt (Crailsheim), Vogt (Hall), Warmuth (Wild), Weilnböck, Werner (Hersfeld, Ant.), Graf von Westarp, Will, v. Winterfeldt, Witt, Wittum (Ntl.), Zimmermann (Ntl.).

Also neun Nationalliberale, deren Namen noch einmal wiederholt zu werden verdienen:

Dr. Bärwinkel, Bartling, Dr. Becker, Dr. Böttger, Kleye, Meyer (Celle), Strack, Wittum und Zimmermann stellten sich auf den Standpunkt des wütendsten Scharfmachertums. Vermutlich sind es solche Leute, die aus dem Wahlfonds des Zentralverbandes deutscher Industrieller unterstützt worden sind. Zu ihnen gesellen sich die Zentrumsherren Graf Galen und Freiherr v. Kerckerinck zur Borg, denen sich der fanatische Zünftler Irl anschloß. Die katholischen Arbeiter haben alle Ursache, diese Herren ganz besonders im Auge zu behalten, wie die Arbeiter überhaupt die Namen der 62 sich besonders einprägen werden. Die Zeit wird kommen, wo ihnen ihre ausgeprägte Arbeiterfeindschaft entgolten wird.

Die Polizei im Dienste der christlichen Gewerkschaften! Auf dem in Frankfurt a. M. abgehaltenen ersten Arbeitervereinskongreß führte der Arbeitersekretär Königbauer-München aus:

„In München werden die Namen aller Zugereisten den christlichen Gewerkschaften von der Polizei täglich mitgeteilt, so daß die Vorstände gleich eine Hausagitation veranlassen können.“

Nach dieser Behauptung Königbauers leistet also die Münchener Polizei Handlangerdienste für die christlichen Gewerkschaften.

Christliche Gewerkschaftler in der eigenen Schlinge. In der Ortskrankenkasse zu Bochum, in deren Vorstand die christlichen Gewerkschaftler dank einem zu ihrem Gunsten ausgeklügelten Gruppenwahlrecht die sämtlichen Arbeitervertreter stellen, ist es zu einem Konflikt zwischen den Arbeiter- und den Unternehmervertretern gekommen. Es handelt sich um die Wahl eines Rendanten. Die christlichen Gewerkschaftler wollen einen der ihren unterbringen (wenn Sozialdemokraten das tun, so üben sie Terrorismus gegen Andersgesinnte), während die Unternehmer — die bei der letzten Vertreterwahl von den Christlichen übel mitgenommen, sogar als verkappte Sozialdemokraten bezeichnet worden sind, weil sie nicht nach der christlichen Pfeife tanzen wollten — ihren Mann unter Dach und Fach bringen wollen.

Dieser Mann ist der Oberstleutnant und Bezirkskommandeur Meyer in Bochum, ein alter Herr, der an Befähigung für den Rendantenposten nichts in die Wagschale zu werfen hat, als seine Sozialistenfeindschaft.

Freilich wird ihm nachgerühmt, daß er „Gelegenheit genommen hat“, sich bei der Aufsichtsbehörde einige Zeit mit der Materie vertraut zu machen. Und das läßt darauf schließen, daß der Vorschlag, diesen Bezirkskommandeur zum Rendanten zu machen, von der Aufsichtsbehörde — direkt oder indirekt — ausgegangen ist.

Da nun die Christen für ihren Kandidaten gestimmt haben, die Unternehmervertreter für den Bezirkskommandeur, also eine Einigung nicht zustande gekommen ist, so hat nach der Reichsversicherungsordnung, die mit Hilfe der Zentrumschristen geschaffen wurde, um die Krankenkassen von den „sozialdemokratischen Terroristen“ zu befreien, die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Die Voraussage der sozialdemokratischen Gegner der Reichsversicherungsordnung, daß die Vernichtung des Selbstverwaltungsrechts nur ein Mittel sei, Sinekuren für Militärs zu schaffen, ist schnell in Erfüllung gegangen. Besonders pikant ist dabei der Umstand, daß es eine in christlichen Händen befindliche Kasse ist, die als erste mit den Ruten gezüchtigt wird, die das Zentrum binden half!

Lehrlinge dürfen nicht als Mädchen für alles benutzt werden. Durch die Gewerbeordnung wird zwar bestimmt, daß den Innungen die Ueberwachung über die Ausbildung der Lehrlinge zusteht, einem Meister kann schließlich auch die Befugnis zum Halten oder zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden, doch wird hiervon nur selten Gebrauch gemacht. Der „Befähigungsnachweis“ hat dabei rein gar nichts geändert. Jetzt hat das Berliner Gewerbegericht ein Urteil gefällt, das auf die Beschäftigung eines Lehrlings außerhalb des Handwerksbetriebes zurückzuführen ist. Ein Lehrling war entlassen worden, weil er sich geweigert hatte, im vierten Lehrjahre Botendienste zu verrichten. Das Gericht war der Ansicht, daß er zur Weigerung berechtigt war. Der Spruch: Lehrjahre sind keine Herrenjahre, gelte zwar heute noch. Der Lehrling befand sich schon im vierten Lehrjahre. Nach der Bekundung des Sachverständigen war er aber noch weit zurück. Wenn der Lehrherr, so führt das Gericht aus, einen Lehrling über drei Jahre bei sich behalten hatte, so hatte er auch die Pflicht, für seine Ausbildung derartig zu sorgen, daß er nach Ablauf der Lehrzeit seine Gesellenprüfung machen konnte. Dies war nach der Ueberzeugung des Gerichts bisher nicht geschehen. Unter diesen Umständen ist eine sofortige Entlassung wegen Verweigerung der Arbeit nicht berechtigt. — Hier ist durch ein Urteil festgestellt, daß notwendigerweise die Ausbildung des Lehrlings leidet, wenn er mit anderen Arbeiten betraut wird; wie selten aber kommt es vor, daß ein Gericht sich mit solchen Fällen beschäftigen muß, weil kein Kläger vorhanden ist.

Wie die Justiz das Handwerk schützt. Im September vorigen Jahres hatte das „Gothaer Volksblatt“ die Lehr- und Erziehungsmethode eines ländlichen Schuhmachermeisters kritisiert und die Behörde ersucht, den Betrieb besser zu beobachten, da die Lehrlinge (Gesellen beschäftigte der Mann nicht) während der vierjährigen Lehrzeit das Handwerk nur sehr mangelhaft erlernten. Der Stadtrat in Langensalza und der Schuhmachermeister stellten Strafantrag wegen Beleidigung. Die Handwerkskammer nahm eingehende Untersuchungen vor und es ergab sich, daß der eine Lehrling, der vier Jahre gelernt hatte, als Pferdeknecht gehen mußte, weil er die Gesellenprüfung nicht bestand, sondern sehr mangelhafte Arbeit leistete und Arbeit als Schuhmacher nicht erhielt. Weiter wurde festgestellt, daß der Sachverständige der Handwerkskammer schon 1908 den Antrag gestellt hatte, dem Muster eines Lehrmeisters die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen zu entziehen. Mit Pferd und Wagen fuhr der Meister im Lande umher, blieb tagelang auf Jahrmärkten usw. und die Lehrlinge waren sich selbst überlassen; sie mußten Obst pflücken, das Land bestellen, das Vieh und das Materialwarengeschäft besorgen!! Arbeiten die Jungen, die aus dem Rettungshause in Langensalza zu Meister Ernst gekommen waren, nicht immer in entsprechender Weise zum Nutzen des Lehrherrn, so gab es Prügel und Nachtarbeit als Strafe. Wegen dieser Behandlung liefen dann die Jungen fort, doch der Gendarm brachte sie stets wieder in die Lehrstelle zurück. In keiner Zeile des betreffenden Berichts war ein zu scharfes oder gar beleidigendes Wort in Anwendung gebracht worden. Der Amtsanwalt bemühte sich daher, dem Gericht pausibel zu machen, daß man auch hier wieder zwischen den Zeilen lesen müsse, um den wahren Sachverhalt, wie ihn der Angeklagte in seiner bekannten ironisch-beleidigenden Art darzustellen beliebte, richtig verstehen zu können. Das Gericht schloß sich „in allen Punkten“ den Auffassungen des öffentlichen Klägers an, und es kam sonach zur Bestrafung des Kritikers, obwohl dieser, wie mehrere Zeugen bestätigten, vollständig im Recht war, d. h. nur Wahres von dem Schuhmachereibetriebe berichtet hatte. Für die Magistratsbeleidigung wurden 100 M Strafe als „angemessen“ erachtet.

Berichte.

Mühlheim. Sonderbare Begriffe über den Umgang mit Menschen scheint der bei der hiesigen Zigarrenfabrik S. Heinemann Ww. angestellte Herr Dornhecker aus Neutzes, ein sehr frommer Herr, zu haben. In dieser Fabrik werden vorwiegend Arbeiterinnen beschäftigt. Beschwerden über schlechtes Material usw. beantwortet der Herr einfach: „Ihr seid noch froh, wenn Ihr das verarbeiten könnt,“ oder wie es vor einiger Zeit vorkam, als ein Zimmer mit Rauch angefüllt war: „Ihr müßt doch denken, daß Ihr Arbeiter seid!“ Zu einer Arbeiterin äußerte er: „Ich placke eine wider die Wand, daß der Darm hinten raus guckt!“ Für ein kaum der Schule entlassenes Mädchen hegte er folgenden, jedenfalls sehr frommen Wunsch: „Du gehörst in den Keller, daß der Schimmel fingerdick auf Dich käme.“ Solche und ähnliche Stilblüten könnten noch mehr angeführt werden. Wir sind der Ansicht, daß Beschwerden der Arbeiterinnen einfach untersucht und abgestellt werden müssen, und daß auch die Firma, so weit wir sie kennen, dies ermöglichen wird. Ganz entschieden aber sind solche Ausdrücke namentlich jugendlichen Arbeiterinnen gegenüber zu verurteilen. Den Arbeitern und Arbeiterinnen aber rufen wir zu: Hinein in die Organisation! Diese schützt Euch vor einer derartigen Behandlung.

Delitzsch. In der am 27. Mai stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde der Bericht vom Verbandstag entgegengenommen. Nach einer kurzen Diskussion erklärte man sich mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden. Unter Verschiedenem wurde lebhaft über die großen Beitragsreste einzelner Mitglieder Klage geführt. Die Ortsverwaltung wird beauftragt, einmal ein ernstes Wörtchen mit diesen Mitgliedern zu reden, die zwar ihre Rechte verlangen, aber nicht ihren Pflichten nachkommen. Ferner wurde zur Sprache gebracht, daß die fremden Kollegen in Delitzsch in Arbeit treten, ohne sich beim Bevollmächtigten zu erkundigen; wenn sie dann in die traurigsten Lohn- und Arbeitsverhältnisse hineingeraten sind, kommen sie gelaufen und klagen dem Bevollmächtigten ihr Leid. Die Zahlstelle Delitzsch ersucht deshalb jeden fremden Kollegen, um sich vor Schaden zu bewahren, sich beim Bevollmächtigen vor Annahme der Arbeit zu erkundigen. Die Verhältnisse in einigen Fabriken sind so traurig, daß es die Delitzscher Kollegen für ihre Pflicht halten, die fremden Kollegen davon zu unterrichten.

Liegnitz. Am 28. Mai fand unsere Mitgliederversammlung statt mit folgender Tagesordnung: 1. Berichterstattung von der Generalversammlung; 2. Stellungnahme über die bei der Firma Ohla bestehenden Differenzen; 3. Kartellbericht; 4. Verschiedenes. Zu Punkt 1 berichtete Gauleiter Clement in ausführlicher Weise; er hob hervor, daß die Verschmelzung mit dem Sortiererverband zustandegekommen ist und daß zum 1. Juli der Uebertritt zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband stattfindet. Die Beitragsleistung beträgt in der 1. Klasse pro Woche 35 ₰, in der 2. Klasse 45 ₰, in der 3. Klasse 55 ₰, in der 4. Klasse 70 ₰, in der 5. Klasse 1 M und in der 6. Klasse 1,20 M. Die Krankenunterstützung wurde etwas heruntergesetzt, dafür aber die Streik- und Arbeitslosenunterstützung höhergestellt. Die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder erhalten für ihre Kinder unter 14 Jahren 75 ₰ pro Tag. Bei Punkt 2 wurde Stellung genommen zu den bei der Firma Ohla bestehenden Differenzen. Einen ausführlichen Kartellbericht erstattete Kollege Pfitzner. Beim letzten Punkt der Tagesordnung beschwerten sich einige Kolleginnen der Firma Schön über schlechtes Umblatt. Vom ersten Vorsitzenden wurde ihnen der Vorschlag zu einer Fabrikbesprechung gemacht. Dasselbe wurde dem Kollegen Pfitzner bei der Firma Konrad empfohlen, da erst Einigkeit geschaffen werden müßte. Zuletzt wurde über den Austritt Großmanns sowie über die Presse und den Konsumverein verhandelt. Kollege Opitz legte es jedem ans Herz, die Presse zu lesen und Mitglied des Konsumvereins zu werden. Je mehr Abonnenten unsere Presse hier hat, desto eher kann eine eigene Zeitung geschaffen werden.

Berichtigung betr. Generalversammlung.

Kollege Pioch-Dresden legt Wert darauf, festzustellen, daß er nicht, wie im Bericht des Tabak-Arbeiter steht, für sondern gegen den Antrag Heising zu § 5 des Statuts gesprochen hat.

Ferner ist zu berichtigen, daß der Antrag der westfälischen Delegierten zur Frage der Karenzzeit bei der Krankenunterstützung lautete: „Die Karenzzeit von 52 Wochen gilt für alle Mitglieder, welche nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten sind.“ Dieser Antrag ist angenommen worden, während der Antrag Schmidt-Seckenheim, den bis zum 1. Juli 1912 Eintretenden die Karenzzeit auf 26 Wochen zu bemessen, zurückgezogen wurde.

Vereinsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Deichmann, Vorsitzender, **Bremen**, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32. — Telephon Nr. 6046.

Bureauzeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das **Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstr. 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32,** zu adressieren.

Geld-, Einschreib- und Wertsendungen nur an **W. Nieder-Welland, Bremen, Faulenstraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32.** — Bankkonto, bei der Bankabteilung der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg. Postscheckkonto Nr. 5040, beim Postscheckamt in Hamburg.

Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an **Johs. Krohn, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32,** zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an **Gustav Riendorf, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32,** zu adressieren.

Für den Ausschuß bestimmte Zuschriften sind an **Emil Eilken, Altona-Ottensen, Hohenesch 3, pt.,** zu adressieren.

Bekanntmachungen.

Als verloren gemeldet wurden: Von Hamburg das Mitgliedsbuch S. II 18 116, lautend auf **Adolf Schulze aus Rahrstedt,** geb. 1. 6. 74., aufgen. am 15. 1. 1911, Kl. 3. (S. 919,12 J. 12.)

Von Dresden das Mitgliedsbuch S. I 77 582, lautend auf **Liddy Leonhart aus Böhmen,** geb. 5. 4. 77., aufgen. am 20. 6. 08. Kl. 1. (S. 929,14 J. 12.)

Die Mitgliedsbücher sind im Vorzeigungsfalle dem Vorstand einzusenden.

Ohne Abmeldung abgereist: Von Orsoy die Zigarrenmacher **Theodor Radthauer aus Cleve,** Buch S. II 7472, aufgen. am 16. 10. 1900 und **Wilhelm Verhaeven aus Rees a. Rh.,** Buch S. II 27 976, aufgen. am 2. 4. 1911. (S. 937,2. J. 12.). Für Nichtabmeldung muß 1 M Strafe gezahlt werden.

Die Mitgliedsbücher sind einzusenden: Von dem Zigarrenmacher **R. Reinhardt aus Pölzig,** Buch S I. 45 009; von dem Zigarrenmacher **Joh. Heinr. Stolle aus Meiershof,** S II, 39 418. (S. 874,4. J. 12.)

Eingeliefert wurde: Das Mitgliedsbuch S II 36 540, lautend auf **Carl Schwarze aus Bielefeld** (Zigarrenmacher), geb. 5. 5. 1879, aufgen. am 4. 2. 1912, Kl. 3; 6 Beiträge sind geklebt.

Ferner das Mitgliedsbuch des Sozialdemokratischen Vereins für den Wahlkreis Minden-Lübbecke, auf denselben Namen lautend. Vorstehende Bücher sind einem Schuhmacher in Bremen abgenommen worden. Wahrscheinlich sind die Bücher gestohlen. Wer Auskunft geben kann, wird ersucht, diese hierher zu richten.

Jahresberichte für 1911.

Protokolle der 15. Generalversammlung.

Die Bevollmächtigten werden ersucht, die Anzahl der Jahresberichte und Protokolle zu bestellen. Die Protokolle kosten das Stück 10 ₰.

Der Vorstand.

Vom Vorstande sind ernannt:

Johanngeorgenstadt. Paul Kunz als 2. Bev.

Adressenänderungen.

Minden i. Westf. 1. Bev. Wilh. Schlomann wohnt Weingartenstraße 11 I.
Leimen. 2. Bev. Mich. Ebner wohnt Heldenstr. (Alte Oelmühle).
Altwasser. 2. Bev. Herm. Rödner wohnt Ober-Salzbrunn Nr. 65.
Neustadt. 2. Bev. Alb. Schubert wohnt Fischstr. 59.
Johanngeorgenstadt. 2. Bev. Paul Kunz wohnt Bahnhofstr. 79.

Vom 20. Mai bis 4. Juni sind folgende Gelder bei mir eingegangen. V. = Verbandsbeiträge, E. = Extramarken, F. = Freiwillige Beiträge, L.-M. = Lokalmarken.

25. Mai. West-Kilver, V. 70.—. Ansbach, V. 100.—. **27. Mai.** Vlotho, V. 450.—. **28. Mai.** Lemgo, V. 220.—, E. —.25. Grevesmühlen, E. 7.50. Magdeburg, V. 300.—. Cönnern, V. 35.—. Holsen, E. 200.—. **29. Mai.** Spenge, E. 500.—. Cöthen, V. 270.—. **30. Mai.** Berlin, F. 20.—, vom Verband der freien Gast- und Schankwirte, Zahlstelle Berlin-Pankow, durch P. Fritz. Altona, V. 1000.—. Straßburg i. E., V. 100.—, L.-K. 1.—. **31. Mai.** V. 10000.—. Straßburg i. E., V. 100.—, L.-K. 1.—. **31. Mai.** Leisnig, V. 200.—. Nordhausen, V. 1500.—. Burgdamm, V. 200.—. **1. Juni.** Lahr, V. 10.—. **2. Juni.** Wiesek, V. 150.—. Launsbach, V. 50.—

Gleichzeitig mache darauf aufmerksam, daß bei Einsendung der Gelder an den Vorstand die Bevollmächtigten nur unsere Zahlkarten benutzen wollen, damit unnütze Portoausgaben vermieden werden. **Damit die Zusendung von etwa erforderlichem Zuschuß durch unser Postscheckkonto erfolgen kann, wolle man die Bestellung rechtzeitig beim Vorstand einreichen.**

Falls Zahlkarten gewünscht werden, bitte dieses auf dem Abschnitt vermerken zu wollen, damit die Zusendung erfolgen kann.

Bremen, den 4. Juni 1912. **W. Nieder-Welland.**

Mitglieder-Versammlungen.

Regelmäßige Versammlungsschwänzer sind Mitglieder, die nicht mitarbeiten wollen!

Sonnabend, den 8. Juni:

Schwiebus: Ab. 8, b. Ww. Gondolatsch. T.-O. wird bekannt gegeben.

Montag, den 10. Juni:

Klein-Krotzenburg: Ab. 9, zur Krone. T.-O.: Das neue Statut, Versch.

Donnerstag, den 13. Juni:

Finsterwalde: Ab. 8, Gesellschaftshaus Naundorf. T.-O.: Bericht vom Verbandstag, örtl. Angelegenheiten.

Sonnabend, den 15. Juni:

Langenbielau: Ab. 8, b. Tilg. Sehr wichtige Tagesordnung. Referent ist anwesend. Alle Tabakarbeiter erscheinen!

Sonntag, den 16. Juni:

Niederbecksen: Nachm. 4, b. Henke. T.-O. wird bekannt gegeben

Dienstag, den 18. Juni:

Meuselwitz: An bekannter Stelle.
Goch: Vorm. 11. T.-O.: Bericht vom Verbandstag.

Gemeinschaftliche Mitgliederversammlung

der Zahlstellen **Mannheim, Sandhofen, Seckenheim, Ladenburg, Oggersheim** und **Neckarhausen** vom Tabakarbeiter-Verband und **Fendenheim, Mundenheim, Friesenheim** und **Rheingönnheim** vom Sortierer-Verband.

Sonntag, den 9. Juni, nachm. 2 Uhr, zu **Mannheim,** Schwetzingerstraße 103.

Tagesordnung: Wie stärken wir unsere Organisation.
Ref.: Gauleiter Stock.

Gestorben:

Am 24. Mai zu Altona **F. Orthmann** aus Neustadt, 62 Jahre alt.

Am 27. Mai zu Dresden **Walter Vormann,** 52 Jahre alt.

Am 31. Mai zu Osnabrück **Albert Riesewetter,** 32 Jahre alt.

Am 31. Mai zu Posen **Victor Swiderski** aus Boreck, 52 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter Deutschlands.

Bureau: Hamburg 21, Mozartstraße 5, I.
Ausschuß: O. Sidow, Brandenburg a. H., Steinstraße 20.
Schiedsgericht: Gg. Frih, Hamburg 19, Schwenkestraße 54 II.

Eingegangen: Bischofswerda M. 40.—, Hedemünden 85.— Priebus 30.—, Ratibor 56.66, Verden 300.—, Dessau 40.—.

Sterbekasse: Leipzig M. 26.30, Bischofswerda 12.80, Deuben 5.55, Ratibor 70.40, Hedemünden 15.—, Rastatt 11.50.

Zuschüsse: Leipzig M. 26.30, Cassel 100.—, Ottensen 200.—, Calw 100.—, Hastedt 100.—, Hockenheim 200.—, Mundenheim 50.—, Wandsbek 60.—, Bieberich 50.—, Lingenfeld 50.—, Hochdorf 75.—, Kl.-Steinheim 200.—, Berlin 100.—, Hess.-Oldendorf 75.—, Delitzsch, 30.—, Stuttgart 100.—, Posen 100.—.

Krankengeld M. 34.50.—.

Hamburg, den 3. Juni 1912. **H. Otto.**

Grosses Lager neuer und gebrauchter Wickelformen

Heinrich Franck

Alle Utensilien für Zigarrenfabriken

Gegründet 1879 ···· Berlin N. 54, Brunnenstrasse 22 ···· Gegründet 1879

Zusammenstellung der in den Frühjahrs-einschreibungen neu gekauften Tabake!

Beordern Sie sogleich Muster, eine solche Auswahl feiner Tabake ist selten!

Sumatra-Decken

		Verzollt
Nr. 1762.	Pflückblatt, Vollblatt 1. Länge, vorzüglicher Linksroller, fahle Farben	Mk. 3.20
Nr. 1759.	Pflückblatt, Vollblatt 2. Länge, hell, zart, Rechtsroller	„ 3.50
Nr. 1758.	Sandblatt, mattfahl, reinfarbig, Vollblatt 3. Länge, dünn zart	„ 3.60
Nr. 1754.	Pflückbl., ganz hell, reinfarbig, Lochblatt grosse 2. Länge, wie Vollblatt	„ 3.80
Nr. 1756.	Pflückblatt, hell, matt, reinfarbig, Lochblatt 1. Länge, wie Vollblatt, Rechtsroller	„ 4.00
Nr. 1755.	Pflückbl., hell, matt, reinfb. Vollblatt 3. Länge, gross, zart, Rechtsroller	„ 4.20
Nr. 1757.	Pflückbl., hellfahl, reinfarb., Lochblatt 1. Länge, wie Vollblatt, Rechtsroller	„ 4.25
Nr. 1734.	Sandblatt, Vollblatt 3. Länge, sehr zart und breitblattig, ganz hell, viel fahl	„ 4.50
Nr. 1735.	Sandblatt, Vollbl. 2. Länge, wunderbar zart, mattfahl, sehr deckfähig	Mk. 4.50
Nr. 1736.	Sandblatt, Vollblatt 2. Länge, zart, leicht auf der Hand, sehr hell, sehr deckfähig, sehr schön	„ 5.—
Nr. 1753.	Sandblatt, matt duff, reinfarb., Lochblatt 1. Länge, wunderschön	„ 5.50
Nr. 1751.	Sandblatt, mattfahl, reinfarbig, Vollblatt 2. Länge, horrend deckfähig	„ 6.00
Nr. 1752.	Sandblatt, hellmattfahl, reinfarbig, Vollblatt 2. Länge, wenig feiner Spickel, dünn, zart, kolossal blattig	„ 6.50
Nr. 1750.	Sandblatt, heligraumatt, reinfarbig, Vollblatt 2. Länge, so schön wie nur denkbar, horrend deckfähig	„ 7.00
Nr. 1760.	Pflückblatt, 1. Länge Lochblatt, wie Vollblatt, denkbar hell und fahl, zart und leicht, sehr deckfähig	„ 7.60
Nr. 1738.	Sandblatt, Vollblatt 2. Länge, hellfahl und hellmatt, zart, aussergewöhnlich deckfähig, wunderschön	„ 8.25

Vorstenlanden-Decken

		Verzollt
Nr. 1744.	Weisse und fahle Farben, Lochblatt 1. und 2. Länge, zart und sehr blattig, ausserordentlich schöne Farben, sehr gute Deckkraft	Mk. 2.50
Nr. 1745.	Eleganter Spickeltabak, ganz reinfarb. matt mit wenig feinem Spickel, Vollblatt 1. Länge, leicht, riesig blattig	„ 3.40
Nr. 1746.	Fahler heller Linksroller, reinfarbig, sehr deckfähig, Vollblatt 3. Länge	„ 3.50
Nr. 1739.	Vollbl. 1. u. 2. Länge, durchweg matt, zart wie Sumatra, horrend deckfähig	„ 4.50
Nr. 1748.	Schwarzes Sandblatt, Vollblatt, 2. Länge, durchweg tatsächlich schwarze Farben, zartes, weiches, leichtes Blatt, hochfein in Brand und Geschmack	Mk. 4.50
Nr. 1740.	Vollbl. 3. Länge, hellgraufahle bis weisse Farben, grosses, breites Blatt, ungewöhnlich schönes Sandblatt	„ 5.50
Nr. 1749.	Hellfahl weisse Farben, Vollbl. 1. Länge, zart und riesig blattig, ganz ungewöhnlich schön	„ 6.25

Java-Decken

Nr. 1729.	Spada Sandblatt, Vollblatt 3. Länge, Rechtsroller, reinfarbig, fahl und matt	Mk. 2.80
Nr. 1761.	Spada Sandblatt, Vollblatt 2. Länge, matter Rechtsroller	Mk. 3.40

Vorstenlanden

Nr. 1741.	Polan Sandblatt, Vollbl. 4. Länge, breitblattig, weissgrau, wunderbare Farben Deck für Cigarillos und kleine Fassons	Mk. 1.50
Nr. 1742.	Polan Sandblatt Einlage, Qualitätsmarke, sehr blattig und leicht	Mk. 1.30

Bezoeki-Aufarbeiter

Nr. 1763. Reifbraun, trocken, wollig, hochfeiner Qualitätstabak, auserlesene Sortierungen, seit Jahren nicht mehr so billig angeboten . . . . . Mk. 1.35

Wenn Sie ein modernes Fabrikat herstellen wollen, müssen Sie diese Tabake kaufen!

H **Heinrich Franck** F

Gegründet 1879 — Postscheckkonto: Berlin 1738 — Telephon: Amt Norden 4352 — Berlin N. 54 :: Brunnen-Strasse 22

Verantwortlicher Redakteur: E. Dietrich, Berlin. Druck: [illegible] Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. J. Schmalfeldt & Co., Filiale in Bremen.